



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dritter Bericht zur allgemeinen regelmässigen Überprüfung der Schweiz

Original: Französisch

Bern, 28. Juni 2017

KAPITEL 1 VORGEHEN UND VERNEHMLASSUNG

Die Menschenrechte¹ stehen im Zentrum des politischen Systems der Schweiz, das sich auf demokratische Prinzipien, Nichtdiskriminierung, Geschlechtergleichheit, friedliches Zusammenleben und die gegenseitige Achtung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Religionen, Sprachen, Ethnien und Kulturen stützt. Durch die Einhaltung der Menschenrechte steht der Staat in der Pflicht, der Bevölkerung Rechenschaft über sein Handeln abzulegen und seine Interessen jenen der Bevölkerung unterzuordnen. Konkretisiert wird dies mit der in der Bundesverfassung (BV) von 1999 verankerten Rechtsordnung der Schweiz sowie mit den internationalen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen aus der *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) von 1950 und den Übereinkommen der UNO, wonach die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen in unserem Land ausdrücklich geschützt sind.

Die Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung (UPR) angenommen wurden, sind in diesem Kontext zu sehen. In ihrem zweiten Staatenbericht (4. Juli 2012) stellte die Schweiz die Massnahmen zur Umsetzung der angenommenen Empfehlungen und der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen vor. Sofern nicht anders angegeben, gelten die im Bericht von 2012 enthaltenen Ausführungen zum rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmen der Schweiz in allgemeiner Hinsicht ebenso wie bezüglich besonderer Themen auch für den vorliegenden Bericht.

Der Bericht hält sich an die Vorgaben des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte für den dritten UPR-Zyklus und hat als Rahmen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR), deren Reihenfolge bei den Rechten und Freiheiten übernommen wurde. Der Bericht dokumentiert den Stand der Umsetzung der Empfehlungen², die die Schweiz während des zweiten, am 29. Oktober 2012 absolvierten UPR-Zyklus angenommen hat.³ Im Vordergrund stehen insbesondere die in diesem Rahmen ergriffenen Massnahmen, wobei auch auf jene relevanten Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte verwiesen wird, für die keine spezifischen Empfehlungen formuliert wurden.⁴

Der vorliegende Bericht wurde im Frühjahr 2017 in eine breit angelegte Konsultation bei den Kantonen, den ausserparlamentarischen eidgenössischen Kommissionen, der Zivilgesellschaft und den interessierten Kreisen gegeben und am 23. März 2017 anlässlich eines Runden Tisches mit den verschiedenen Akteuren und den betroffenen Behörden behandelt. Dank des im Zuge der UPR eingeleiteten Prozesses konnte der Austausch zwischen den Dienststellen sowie zwischen den Behörden und in der Zivilgesellschaft über Menschenrechtsfragen vertieft und die Weiterverfolgung der Umsetzung der in den ersten beiden UPR-Zyklen angenommenen Empfehlungen weiter gestärkt werden⁵.

1 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form zur Bezeichnung beider Geschlechter verwendet.

2 Die Schweiz hat 99 der 140 Empfehlungen angenommen, die im Rahmen des zweiten UPR-Zyklus abgegeben wurden.

3 Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 4. Juli 2012 bis 28. Juni 2017.

4 Generell prüft die Schweiz auch die im zweiten UPR-Zyklus eingegangenen Empfehlungen, die sie zur Kenntnis genommen hat, jedoch nicht akzeptieren konnte: Sie sind in der diesem Bericht beigefügten Übersichtstabelle zur konkreten Umsetzung der einzelnen Empfehlungen enthalten.

5 Vgl. Empfehlungen 122.48 und 122.49. Dieses Engagement erfolgt in Übereinstimmung mit der freiwilligen Verpflichtung, die die Schweiz im Einklang mit Resolution 60/251 der Generalversammlung sowie im Rahmen ihrer Kandidatur für den Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2016–2018 eingegangen ist. Konkret wird die generelle Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen aus der UPR von der interdepartementalen «Kerngruppe internationale Menschenrechtspolitik» (KIM) überprüft, die unter der Federführung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) steht und der alle beteiligten eidgenössischen Departemente sowie Vertreter der Konferenz der Kantonsregierungen und der ausserparlamentarischen Kommissionen angehören. Als Koordinationsstelle verfügt diese Kerngruppe über lockere Strukturen, wodurch die thematische Federführung für die Weiterverfolgung und Umsetzung der einzelnen Empfehlungen bei den zuständigen Stellen bleibt.

KAPITEL 2 RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

A. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt um die Ratifikation von Übereinkommen bemüht⁶ und ist namentlich allen Übereinkommen beigetreten, zu denen sie sich im ersten Zyklus⁷ bekannt hat. Was den zweiten Zyklus betrifft, so trat die Schweiz am 15. April 2014 dem *Internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*⁸ und am 2. Dezember 2016 dem *Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*⁹ bei. Darüber hinaus trat die Schweiz am 12. November 2014 dem *Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte* bei. Am 24. April 2017 trat die Schweiz dem *dritten Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes* betreffend ein Mitteilungsverfahren¹⁰ bei. Für die Schweiz tritt das dritte Fakultativprotokoll drei Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft, d. h. am 24. Juli 2017.

Am 30. Oktober 2013 notifizierte die Schweiz dem Generalsekretariat der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ihren Entscheid, den bei der Ratifikation des *Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau* geltend gemachten Vorbehalt hinsichtlich Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g (gleiche persönliche Rechte als Ehegatten) zurückzuziehen.¹¹ Der Vorbehalt der Schweiz im Bereich Eherecht bleibt bestehen¹², betrifft aber nur eine begrenzte und rückläufige Zahl von Ehen mit einem bestimmten Güterstand, die vor dem 1. Januar 1988, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Regelungen zum Eherecht, geschlossen wurden.¹³ In der Regel prüft die Schweiz allerdings laufend die Möglichkeit des Rückzugs der bei der Ratifikation von Übereinkommen formulierten Vorbehalte.¹⁴

B. INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Am 28. Juni 2017 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution im Sinne einer Weiterentwicklung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) im Sinne der Pariser Prinzipien eröffnet¹⁵. Wie beim Pilotprojekt des SKMR sollen die Aufgaben der nationalen Menschenrechtsinstitution von einem universitären Zentrum wahrgenommen werden, das zu diesem Zweck vom Bund einen finanziellen Beitrag erhält. Anders als beim SKMR sieht der Bundesrat jedoch eine permanente Einrichtung vor, die dank der gesetzlichen Grundlage von sich aus tätig werden und diejenigen Themen und Fragen behandeln kann, die sie für die Erfüllung ihres Mandats als relevant erachtet.

Der Bundesrat hat die Frage der Einsetzung einer Ombudsperson während der Vorbereitung des

6 Entsprechend der freiwilligen Verpflichtung, die die Schweiz im Einklang mit Resolution 60/251 der Generalversammlung sowie im Rahmen ihrer Kandidatur für den Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2016–2018 eingegangen ist.

7 Vgl. Empfehlungen 122.3 und 122.4.

8 Vgl. Empfehlung 122.2. Datum des Inkrafttretens in der Schweiz: 15. Mai 2014.

9 Vgl. Empfehlung 122.1. Parallel zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in der Schweiz am 1. Januar 2017 wurde das Verschwindenlassen als eigenständige Straftat in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen (Art. 185bis StGB).

10 Vgl. Empfehlung 123.4.

11 Vgl. Empfehlung 123.12.

12 Vorbehalt gegenüber Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 Bst. h.

13 Die Schweiz beabsichtigt derzeit nicht, diesen Vorbehalt zurückzuziehen, da die kantonalen Güterrechtsregister keine Angaben dazu machen können, welche der Ehepaare, die spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Eherechtsbestimmungen gemeinsam erklärt haben, dass sie ihre Gütergemeinschaft nach altem Recht beibehalten wollen, heute noch bestehen.

14 Entsprechend der freiwilligen Verpflichtung, die die Schweiz im Einklang mit Resolution 60/251 der Generalversammlung sowie im Rahmen ihrer Kandidatur für den Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2016–2018 eingegangen ist.

15 Vgl. Empfehlungen 123.18 bis 123.22.

oben genannten Entscheids sorgfältig geprüft, von dieser Lösung jedoch Abstand genommen.¹⁶ Dieser Entscheid beruht auf verschiedenen Gründen. Zum einen verfügt die Schweiz über ein umfassendes Rechtsschutzsystem und kann besonders schutzbedürftigen Personen den Zugang zur Justiz mit anderen Mitteln ermöglichen, namentlich durch die unentgeltliche Rechtsberatung und die unentgeltliche Rechtspflege. Zum andern sind in mehreren Kantonen und Städten bereits Ombudsstellen vorhanden.¹⁷ Und schliesslich würde das Ombudsmodell höhere Kosten als die gewählte Option verursachen.

Die meisten Kantone verfügen über Gleichstellungsbüros¹⁸; diese haben jedoch auf Gemeinde- und Kantonebene seit 2015 in unterschiedlichem Ausmass die Folgen von Sparmassnahmen und von politisch motivierten Vorstössen zu deren Abschaffung zu spüren bekommen. Auf nationaler Ebene wurde die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) strukturell gestärkt und ein Ausschuss eingesetzt, der die Abstimmung zwischen den Gleichstellungsbüros sowie den Informationsfluss verbessern soll.¹⁹

C. DIE MENSCHENRECHTSAUSSENPOLITIK DER SCHWEIZ

Die Förderung der Achtung der Menschenrechte ist gemäss Artikel 54 Absatz 2 BV ein erklärtes Ziel der Schweizer Aussenpolitik.²⁰ Die im Februar 2016 verabschiedete Menschenrechtsstrategie des EDA 2016–2019 strebt eine Systematisierung der Menschenrechtsaussenpolitik an.²¹ Die Strategie sieht unter anderem die Stärkung der Menschenrechtsmechanismen und -institutionen vor.²² Dies gilt insbesondere für den Menschenrechtsrat, in den die Schweiz 2015 zum dritten Mal – für den Zeitraum 2016–2018 – gewählt wurde und in dem sie 2017 die Vizepräsidentschaft innehat. Die Schweiz hat sich aktiv an der allgemeinen regelmässigen Überprüfung von etwa zwei Dritteln der Mitgliedstaaten beteiligt, in Stellungnahmen und Standpunkten zu zahlreichen Themen geäussert und die Arbeit des Rates mit mehreren eigenen Initiativen bereichert, die konkrete Themen (Todesstrafe, friedliche Demonstrationen, Transitionsjustiz) oder die Stärkung der institutionellen Strukturen betreffen.²³

Darüber hinaus nimmt die Schweiz ihre Verpflichtungen gegenüber den Vertragsorganen ernst und arbeitet eng mit ihnen zusammen, namentlich indem sie eine Plattform für die Mitglieder der Vertragsorgane (*Treaty Bodies Members' Platform*) finanziell unterstützt. Über diese Plattform können diese ihre Kenntnisse in speziellen Rechtsbereichen verbessern und sich mit anderen in Genf ansässigen Expertinnen und Experten vernetzen.²⁴ Schliesslich unterstützt die Schweiz die meisten Mandate der Sonderverfahren auf politischer Ebene und pflegt mit einigen von ihnen eine enge konkrete Zusammenarbeit. Am 1. April 2002 richtete die Schweiz an sämtliche thematische Sonderverfahren – darunter den Sonderberichterstatler über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit

16 Vgl. Empfehlung 123.17.

17 Ombudsstellen gibt es in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Zug und Zürich sowie in den Städten Bern, St. Gallen, Winterthur und Zürich.

18 Nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2011 sind alle Kantone verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung zu treffen, namentlich durch die Einrichtung von Gleichstellungsbüros. Im Jahr 2017 kannten 17 Kantone solche Gleichstellungsbüros (Stand 3. April 2017).

19 Vgl. Empfehlung 123.74.

20 Vgl. Empfehlung 122.50. Berichtsperiode: Siehe Bericht des Bundesrates über die Menschenrechtsaussenpolitik der Schweiz: Bilanz 2011–2014 und Perspektiven, 9. Januar 2015.

21 Die Menschenrechtsstrategie des EDA 2016–2019 weist explizit darauf hin, dass eine Strategie des Bundesrates für die Menschenrechtsaussenpolitik ausgearbeitet werden könnte, jedoch frühestens nach 2019.

22 Vgl. Empfehlung 122.47.

23 Dazu zählt namentlich der Appell vom 13. Juni 2016, mit dem die Menschenrechte in den Mittelpunkt der Konfliktprävention gestellt wurden. Diese von der Schweiz lancierte und von 70 UNO-Mitgliedstaaten mitgetragene Initiative soll die Menschenrechte stärker in der Förderung von Frieden und Sicherheit verankern. Zudem organisiert die Schweiz seit 2014 den Glion Human Rights Dialogue mit, ein jährliches Diskussionsforum zur Stärkung der internationalen Menschenrechtsarchitektur, insbesondere des Menschenrechtsrates.

24 Im Hinblick auf die nächste Prüfung des Systems der Vertragsorgane, die nach der Resolution 68/268 der UNO-Generalversammlung spätestens 2020 vorzunehmen ist, unterstützt die Schweiz zudem das Projekt eines wissenschaftlichen Netzwerks, das als Grundlage zur Stärkung der Vertragsorgane unabhängige Hochschulforschung fördert.

zusammenhängender Intoleranz, den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten und den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – eine ständige Einladung zu einem Besuch in der Schweiz.²⁵ Bislang haben die drei Sonderberichterstatter noch keinen Besuch beantragt.

Im Menschenrechtsrat gehört die Schweiz zur Gruppe der Länder, die die Resolution über Menschenrechte und Umwelt in den Menschenrechtsrat einbrachten, und engagiert sich aktiv für die Integration der beiden Themen. Zudem arbeitet die Schweiz mit dem Sonderberichterstatter über Menschenrechte und die Umwelt zusammen.²⁶ Darüber hinaus unterstützte sie im Menschenrechtsrat im Juni 2016 eine Resolution zum Klimawandel. Als Unterzeichnerin des *Geneva Pledge* unterstützt die Schweiz im Menschenrechtsrat auch dessen Initiativen. Der *Geneva Pledge* soll den Austausch von Knowhow und bewährten Praktiken zwischen Menschenrechts- und Klimaexperten erleichtern.²⁷

KAPITEL 3 FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

A. GLEICHBERECHTIGUNG, NICHTDISKRIMINIERUNG UND SPEZIFISCHE RECHTSSUBJEKTE

1. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Die Schweiz setzt auf Bundes- und Kantonsebene unterschiedliche Massnahmen ein, um die Vertretung der Frauen in Politik und Wirtschaft zu erhöhen und zu stärken, denn die Frauen sind in diesen Bereichen immer noch in der Minderheit.²⁸ Eine dieser Massnahmen war ein Kreisschreiben des Bundesrates von 2014, in dem die Kantone nachdrücklich aufgefordert wurden, die Wahlberechtigten auf das allfällige Missverhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern aufmerksam zu machen und die kandidierenden Gruppierungen auf Massnahmen zur Förderung von Frauen hinzuweisen.²⁹

Der Bundesrat hat ausserdem am 16. Juni 2017 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, ihm bis im Frühling 2018 eine Botschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» im Rahmen der direkten Bundessteuer sowie der negativen finanziellen Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehepartners – in der Regel die Ehefrau – vorzulegen. Darüber hinaus unterstützt der Bund ab 2017 verstärkt Projekte mit Finanzhilfen³⁰, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Unternehmen fördern, und ermutigt die Akteure (Kantone, Unternehmen) weiterhin zum Austausch bewährter Verfahren.³¹

Des Weiteren haben Kantone und Gemeinden das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen massiv ausgeweitet, damit Eltern Erwerbsarbeit und Familie besser vereinbaren können. Im September 2014 beschloss die Bundesversammlung (nachstehend das Parlament), das Impulsprogramm zur Bereitstellung von Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung bis zum Januar 2019 zu verlängern und dazu einen neuen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken zu bewilligen. Ausserdem hat das Parlament im Juni 2017 eine Aufstockung der Finanzhilfen um 100 Millionen Franken beschlossen, um die Eltern finanziell zu entlasten und um das

25 Vgl. Empfehlung 123.61.

26 Die Schweiz unterstützte als einer der ersten Staaten die Schaffung dieses Mandats, das von den Malediven angeregt und von den Vereinten Nationen im März 2012 ins Leben gerufen wurde.

27 Vgl. Empfehlung 123.86.

28 Vgl. Empfehlungen 122.26 und 123.72. Die siebenköpfige Schweizer Regierung (Bundesrat) umfasst derzeit zwei Frauen, in der vorhergehenden Legislaturperiode (2011–2015) waren es noch drei. Im 46-köpfigen Ständerat beträgt der Anteil der Frauen in der laufenden Legislaturperiode (2015–2019) 15,2 %. Unter den 200 Mitgliedern des Nationalrates sind die Frauen mit 32,5 % (65 Frauen) vertreten, ein Zuwachs gegenüber 2011. In den Kantonsparlamenten variiert der Frauenanteil zwischen 14 % und 37,8 %. In zwei Kantonsexekutiven sind die Frauen in der Mehrheit, während sie in zwei Kantonsregierungen überhaupt nicht vertreten sind (Stand März 2017).

29 Diese sind im Leitfaden für kandidierende Gruppierungen festgehalten, der von der Bundeskanzlei herausgegeben wird. Zudem präsentieren die Bundeskanzlei, die Parlamentsdienste, das Bundesamt für Statistik und die Website [ch.ch](http://www.ch.ch) auf ihrer gemeinsamen neuen Wahlplattform ein Dossier zum Thema «Frauen und Wahlen».

30 Diese Finanzhilfe ist im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1) verankert.

31 Insbesondere über die Website <https://www.fachkraefte-schweiz.ch/de/>.

Betreuungsangebot besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse abzustimmen. Der Bundesrat schlug am 5. April 2017 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Drittbetreuungskosten vor, eine Steuerbefreiung, die sich positiv auf die Erwerbstätigkeit der Eltern, insbesondere der Mütter, auswirken sollte.

In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, dass die Selbstregulierung nicht ausreicht, um in Führungspositionen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu erzielen.³² Vor diesem Hintergrund nahm der Bundesrat am 23. November 2016 eine Vorlage zur Revision des Aktienrechts an, die Geschlechterquoten für Führungspositionen in börsenkotierten Aktiengesellschaften vorsieht. Demnach sollen im Verwaltungsrat mindestens 30 %, in der Geschäftsleitung mindestens 20 % Frauen vertreten sein.³³

Der Kampf gegen häusliche Gewalt ist für die schweizerischen Behörden auf allen Ebenen eine Priorität³⁴. Am 11. September 2013 unterzeichnete die Schweiz das *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Istanbul-Konvention). Die Ratifizierung dieses Übereinkommens wird derzeit im Parlament diskutiert. Zudem organisieren die zuständigen Bundesbehörden³⁵ und die betroffenen Kantonsbehörden Weiterbildungsworkshops zur Verbesserung der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt, die sich an Opfer *und* Täter richten. Ferner arbeiten die Bundes- und Kantonsbehörden an gemeinsamen Projekten zur besseren Anwendung der rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf spezifische Gruppen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und befassen sich dabei auch mit der Problematik der Zwangsehen.

Darüber hinaus wird derzeit der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vorbereitet. Unter den vorgeschlagenen zivilrechtlichen Massnahmen sind unentgeltliche Verfahren, der Verzicht auf ein Schlichtungsverfahren sowie die Weitergabe der Entscheidungen an sämtliche betroffenen Behörden und Kantone. Zudem prüft der Bundesrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die gerichtliche Anordnung des Tragens einer elektronischen Fussfessel oder eines elektronischen Armbands, mit der das Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbot kontrolliert werden kann (elektronische Überwachung). Im Bereich des Strafrechts sind Anpassungen in Bezug auf die Sistierung und die Einstellung des Verfahrens in Fällen von «leichter» Gewalt in Paarbeziehungen vorgesehen. Im Rahmen der externen Evaluation des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) legten die Sachverständigen 30 Empfehlungen zuhanden der Kantone und/oder des Bundes vor. Zudem ist eine Studie zu Machbarkeit und Kosten einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe in Bearbeitung.

Auf kantonaler Ebene werden die jeweils zuständigen Stellen seit September 2013 in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zusammengefasst, vor allem auch mit dem Ziel, die kantonsübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und die Sichtbarkeit der Problematik zu erhöhen. Derzeit erarbeiten zudem mehrere Kantone eigene Strategien für den Umgang mit Androhungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerrechts³⁶ sehen ausserdem vor³⁷, dass ein ausländisches Opfer häuslicher Gewalt das Aufenthaltsrecht auch nach der Auflösung der Ehe

32 In den Verwaltungsräten der 100 grössten schweizerischen Unternehmen ist zwar die Repräsentation der Frauen von 2014 bis 2016 von 13 % auf 16 % gestiegen, aber in den Geschäftsleitungen derselben Unternehmen stagniert der Frauenanteil seit 2013 bei 6 %.

33 Als Arbeitgeber mit Vorbildfunktion setzt sich der Bund höhere Ziele. In seiner Personalstrategie 2016–2019 strebt er im Kaderbereich einen Frauenanteil von 33 % bis 40 % und auf der Leitungsebene einen Frauenanteil von 20 % bis 25 % an.

34 Vgl. Empfehlungen 122.35 bis 122.37.

35 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Staatssekretariat für Migration (SEM).

36 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 02.024) und Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201).

37 Opfer ehelicher Gewalt, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen, haben Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 50 AuG). Ferner sieht das Gesetz vor, dass die Aufenthaltsbewilligung von Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann (Art. 77 VZAE).

behalten kann.³⁸ Die für die Umsetzung des Ausländerrechts zuständigen Behörden müssen bei der Beurteilung ihrer Fälle die Rechtsprechung über häusliche Gewalt berücksichtigen. Demnach kann ein Aufenthaltsrecht in Fällen von ehelicher Gewalt erteilt werden, wenn der Täter sein Opfer systematisch misshandelt, um seine Überlegenheit zu bestätigen und Kontrolle auszuüben.³⁹

2. KINDER

Seit der Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB) vom 1. Juli 2014 wird die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Personen unter achtzehn Jahren gegen Entgelt mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Artikel 196 StGB)⁴⁰ oder einer Geldstrafe bestraft⁴¹.

Das geltende Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält zwar kein ausdrückliches Verbot von Körperstrafen an Kindern, es besteht jedoch ein Konsens, dass körperliche Züchtigung heutzutage nicht länger eine mit dem Kindeswohl vereinbare Erziehungsmethode ist. Aus diesem Grund ist weder eine explizite Verankerung dieses Prinzips im ZGB noch eine Anpassung des Strafgesetzbuchs erforderlich, denn seit 1990 werden wiederholte Tötlichkeiten gegenüber Schutzbefohlenen, insbesondere gegenüber Kindern, von Amtes wegen verfolgt, während vorsätzliche Körperverletzungen in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt werden.⁴² Vorstösse, ein solches Verbot gesetzlich zu verankern, sind wiederholt am Widerstand des Parlaments gescheitert.⁴³

Die Schweiz setzt in erster Linie auf Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, flankiert von Sensibilisierungsmassnahmen, die aktiv eine Veränderung der Einstellungen und Verhaltensweisen der Betroffenen anstreben.⁴⁴ Auf Bundesebene engagiert sich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für Familien und Kinder, koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und unterstützt Organisationen, die auf nationaler Ebene in der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern sowie in der Beratung, Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung von Eltern tätig sind. In den Kantonen bieten verschiedene Stellen Eltern Hilfe und Unterstützung an, namentlich Jugend- und Familienberatung und Früherziehung sowie Kurse speziell für Eltern, die sich mit Erziehungsproblemen oder Krisensituationen auseinandersetzen müssen.

Mehrere kantonale Projekte (Bildungslandschaften, Konzept der doppelten Integration von Kindern mit Migrationshintergrund) zielen insbesondere auf eine optimale Integration von solchen Jugendlichen ins Bildungssystem ab.⁴⁵ Die im Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) angesiedelte Kommission «Bildung und Migration» hat den Auftrag, die Entwicklung des schweizerischen Bildungssystems regelmässig unter diesem Gesichtspunkt zu analysieren. Dem letzten Bericht⁴⁶ zufolge verzeichnete das öffentliche Schulwesen in der Schweiz im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Fortschritte in diesem Bereich. In ihren Erklärungen von 2011 und 2015 zu den gemeinsamen

38 Vgl. Empfehlungen 123.70 und 123.71. Das Aufenthaltsrecht bleibt nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft bestehen, sofern die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integration erfolgreich war oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, beispielsweise eheliche Gewalt, die eine Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz rechtfertigen.

39 Eheliche Gewalt umfasst sowohl physische als auch psychische Gewalt, doch sie muss derart intensiv sein, dass die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft die physische oder psychische Integrität des Opfers schwer beeinträchtigen würde und somit die Fortführung der Ehe nicht zumutbar ist. Gemäss Artikel 77 Absätze 5 bis 6 bis VZAE stützen sich die zuständigen Behörden auf objektive Beweise wie Polizeirapporte und Arztzeugnisse sowie Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (z. B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser). Jeder Fall ist einzeln und umfassend zu prüfen.

40 Vgl. Empfehlung 122.43.

41 Diese Änderung ist eine der Massnahmen, die die Schweiz getroffen hat, nachdem sie am 18. März 2014 das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) ratifizierte.

42 Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion «Gewaltfreie Erziehung» (13.3156) ausführte, erfüllt die Schweiz aufgrund von Artikel 126 Absatz 1 und 2 Buchstabe a StGB (Tätlichkeiten) und Artikel 123 StGB (einfache Körperverletzung) die Anforderungen der EMRK in Bezug auf den Schutz der Kinder vor jeglicher Form von körperlicher oder seelischer Gewalt. Das Parlament hat diese Motion am 17. Juni 2014 abgelehnt.

43 Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2015 zur Motion «Abschaffung des Züchtigungsrechts» (15.3639), die das Parlament am 3. Mai 2017 ablehnte.

44 Vgl. Empfehlung 122.44.

45 Vgl. Empfehlung 122.46.

46 Equity – Diskriminierung und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen, Migrationshintergrund und soziale Herkunft im Fokus (Bern, 2015). Mit dem alle vier Jahre publizierten Bildungsbericht Schweiz wird ausserdem eine Bestandsaufnahme der Bildung junger Menschen aus benachteiligten Milieus und/oder ausländischer Herkunft vorgelegt. Die letzte Ausgabe des Berichts erschien 2014 («Bildungsbericht Schweiz 2014»). Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF).

bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz haben Bund und Kantone sich unter anderem vorgenommen, dass 95 % der Jugendlichen im Alter von 25 Jahren über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.⁴⁷ Die angestrebte Abschlussquote wird von den in der Schweiz geborenen 26- bis 35-jährigen Erwachsenen – unabhängig von ihrer Nationalität – bereits übertroffen, und zwar vor allem dank der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe und Berufsberatung. Für im Ausland geborene und relativ spät in die Schweiz gekommene Jugendliche bleiben Herausforderungen allerdings bestehen.

Der Bund und einige Kantone subventionieren die nationale Notrufnummer der Stiftung Pro Juventute⁴⁸. Pro Juventute setzt die Zusammenarbeit mit Fachpartnern auch im Rahmen des am 24. November 2016⁴⁹ angenommenen nationalen Aktionsplans für Suizidprävention⁵⁰ fort. Zudem hat der Bundesrat im Sommer 2016 der Erhöhung des Prämienbeitrags zur allgemeinen Krankheitsverhütung zugestimmt, damit die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz kantonale Aktionsprogramme zur Förderung der psychischen Gesundheit finanziell unterstützen kann. Im Rahmen dieser kantonalen Aktionsprogramme werden nun z. B. Massnahmen zur Stärkung von Ressourcen bei Kindern und Jugendlichen gefördert sowie niederschwellige Hilfsangebote zur Krisenbewältigung. Hiermit werden wichtige Ziele des Aktionsplans Suizidprävention umgesetzt.

Mit der vom Bundesrat im November 2015 angenommenen Nationalen Strategie Sucht wird das bewährte Viersäulenmodell (Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression) weitergeführt und zudem den Kindern und Jugendlichen sowie deren Umfeld besondere Aufmerksamkeit gewidmet.⁵¹ Im Vordergrund stehen die Stärkung der Resilienz und der Erwerb von gesundheitsfördernden Kompetenzen, beispielsweise durch die Unterstützung der Präventionsarbeit der Kantone und von spezifischen schulischen Einrichtungen über das Netzwerk «bildung + gesundheit» und das Schweizerische Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen (SNGS).

3. ÄLTERE MENSCHEN⁵²

In einem Bericht entwickelte der Bundesrat 2007 eine Strategie für eine schweizerische Alterspolitik, die zum Ziel hat, den Beitrag älterer Menschen an die Gesellschaft besser anzuerkennen, für ihr Wohlbefinden zu sorgen und ihre materielle Sicherheit zu gewährleisten. Eine angemessene Einkommenssicherung und die Förderung der Selbständigkeit und Teilhabe betagter Menschen sind für die Regierung von besonderer Bedeutung, wobei insbesondere die spezifischen Risiken betagter Frauen berücksichtigt werden.⁵³

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Reform «Altersvorsorge 2020», die am 17. März 2017 vom Parlament verabschiedet wurde. Dabei geht es um eine Reform der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge, mit der das finanzielle Gleichgewicht der Altersvorsorge gesichert und zugleich das Leistungsniveau erhalten werden soll. Das Volk stimmt im September 2017 über die Vorlage ab. Der Bund rief zudem 2015 die Nationale Konferenz zum Thema ältere Arbeitnehmende ins Leben, die eine verbesserte Integration älterer Menschen in den

⁴⁷ Abschluss auf der Sekundarstufe II (gymnasialer Maturitätsabschluss, Fachmittelschulabschluss, Berufsmaturitätsabschluss, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Eidgenössisches Berufsattest).

⁴⁸ Das Fachteam von Pro Juventute unterstützt schweizweit täglich rund um die Uhr etwa 400 Kinder und Jugendliche bis achtzehn Jahre anonym und kostenlos per Telefon, SMS und im Internet («Beratung + Hilfe 147»).

⁴⁹ Das Ziel des Aktionsplans Suizidprävention, der zehn Ziele umfasst und 19 Massnahmen vorschlägt, die sich an Kinder und Jugendliche richten, ist eine Senkung der Suizidrate um rund 300 Fälle pro Jahr. Zwischen 2009 und 2014 wurden jährlich im Durchschnitt 1050 Suizide begangen. Für 2015 und 2016 liegen noch keine Werte vor (Stand: 11. Mai 2017).

⁵⁰ Vgl. Empfehlung 123.82.

⁵¹ Vgl. Empfehlung 123.82.

⁵² Vgl. Empfehlung 122.41.

⁵³ Die Massnahmen zugunsten älterer Menschen tangieren sehr verschiedene Bereiche: soziale Sicherheit, Wohnen, Erwachsenenschutzrecht, Pflege und Betreuung. Der Bund kümmert sich auch um die Gesundheitsvorsorge, d. h. Prävention, Krankenversicherung und Finanzierung der Langzeitpflege, während die Kantone und Gemeinden für die Hilfe und Pflege von Betagten zu Hause und in Alters- und Pflegeheimen zuständig sind. Ausserdem werden auch private und schweizweit tätige Einrichtungen finanziell unterstützt, die in den Bereichen Beratung, Betreuung, Beschäftigung oder Bildung bestimmte Leistungen erbringen, die es älteren Menschen ermöglichen, ihre Unabhängigkeit zu bewahren und Kontakte zu ihrem sozialen Umfeld zu pflegen.

Arbeitsmarkt zum Ziel hat. Ferner gab der Bundesrat im Januar 2016 beim SKMR eine Studie zu den Menschenrechten älterer Menschen in Auftrag⁵⁴, deren Ergebnisse der Erarbeitung praxisorientierter Sensibilisierungsinstrumente dienen werden.

4. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

2015 zeigte eine externe Evaluation des Gesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, dass das Gesetz innerhalb seines Geltungsbereichs zu wesentlichen Verbesserungen geführt hat, vor allem bei dem so eminent wichtigen hindernisfreien Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln. Zudem ergab sie verschiedene Optimierungsmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Sensibilisierung und Information und die Stärkung der Durchsetzungsmöglichkeiten. Im Anschluss an die Ergebnisse dieser Evaluation stellte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 17. Januar 2017 einen Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik vor, der den Schwerpunkt auf die systematische Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in sämtlichen Lebenssituationen legt, insbesondere in der Arbeitswelt und im Bildungsbereich, aber auch auf die Koordination der verschiedenen Massnahmen von Bund und Kantonen. Ausserdem organisierte das EDI im Januar 2017 den ersten Konferenzteil der dreiteiligen «Nationalen Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung»; die zweite Konferenz ist für Mai und die dritte für Dezember 2017 geplant. In der Vorlage zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV), die am 15. Februar 2017 dem Parlament vorgelegt wurde, schlägt der Bundesrat neue Massnahmen vor, die der Invalidisierung von Kindern, Jugendlichen und psychisch Erkrankten vorbeugen und deren Eingliederung verstärken sollen.

5. MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN⁵⁵

Die Schweizer Migrationspolitik umfasst drei Schwerpunkte. Die Schweiz ist sich erstens bewusst, dass das Land zur Erhaltung des Wohlstands auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist. Ohne diese wären viele Wirtschaftszweige nicht mehr in der Lage, ihr derzeitiges Produktionsniveau aufrechtzuerhalten. Zweitens soll die Migrationspolitik Opfern von Verfolgung Schutz gewähren, wie es der humanitären Tradition der Schweiz entspricht. Menschen, die vor Krieg oder Folter fliehen müssen, sollen Aufnahme finden.⁵⁶ Der dritte Schwerpunkt, die Integrationspolitik, hat in der Schweiz Priorität: Sie soll Bedingungen schaffen, die die Chancengleichheit durch den Zugang zu öffentlichen Angeboten für alle bewirken. Sie begünstigt das Zusammenleben der einheimischen und der ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage von gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Der Start der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) im Jahr 2014 war ein Meilenstein in der strategischen Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern: Erstmals werden schweizweit die gleichen Ziele verfolgt und in allen kantonalen Integrationsprogrammen umgesetzt. Diese Ziele sind in vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen dem SEM und den Kantonen (gegenwärtig 2014–2017) geregelt. Die KIP beruhen auf drei Pfeilern: Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Sie anerkennen den Grundsatz, dass Integrationsförderung mit dem Kampf gegen Diskriminierung und der Beseitigung struktureller und individueller Hürden, insbesondere beim Zugang zu Wohnung, Arbeit, Bildung und Freizeitaktivitäten, einhergehen muss. Die Zwischenbilanz der KIP zeigt, dass die kantonalen Programme massgeblich zur Verbesserung der Sichtbarkeit und der Akzeptanz der Integrationsförderung beigetragen haben. Überdies konnte mit den KIP der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, die auf Ebene der Kantone und Gemeinden mit der Umsetzung betraut sind, verstärkt werden. Dennoch gibt es noch grosse

⁵⁴ «Juristische und empirische Bestandesaufnahme der Hindernisse für die Umsetzung und Inanspruchnahme der Menschenrechte von älteren Personen in der Schweiz», verfügbar auf der Website des SKMR.

⁵⁵ Vgl. Empfehlungen 122.16, 122.7, 122.13, 122.19, 123.40, 123.42.

⁵⁶ Nicht alle Asylsuchenden werden aber als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen. Abgewiesene Asylsuchende müssen das Land wieder verlassen, sollen aber bei ihrer Rückkehr unterstützt werden.

Herausforderungen, vor allem in Bezug auf den Zugang zu den Angeboten und deren Finanzierung oder bei der Zuständigkeitsregelung.⁵⁷

Der Schutz vor Diskriminierung ist seit 2014 in sämtlichen KIP als Förderbereich verankert. Diese planen Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung (Beratung, Sensibilisierung), die allen diskriminierten Bevölkerungsgruppen und potenziellen Opfern von rassistischer Diskriminierung zugutekommen. Bei diesen Massnahmen geht es darum, Behördenvertreter zu sensibilisieren, ein Beratungsangebot speziell für Opfer von Rassendiskriminierung zu schaffen, Mitarbeitende von Beratungsstellen weiterzubilden und ihre Vernetzung zu fördern.⁵⁸ Diese kommen somit auch den Frauen als Opfern einer Mehrfachdiskriminierung zugute.⁵⁹ Ausserdem unterstützt die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes Projekte, die die Mehrfachdiskriminierung aufgrund Geschlecht und Herkunft zum Thema haben.⁶⁰

Die KIP sehen auch aktive Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosigkeit von Migrantinnen und Migranten vor, insbesondere bei Frauen und Jugendlichen, beispielsweise mit den von den Kantonen angebotenen Sprachkursen in den Landessprachen.⁶¹ Auch im Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018, das als inhaltlichen Schwerpunkt unter anderem die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen enthält, sind entsprechende Massnahmen vorgesehen.⁶² Ferner ist auf Bundesebene ein Pilotprogramm geplant, das ab 2018 starten wird und die Integration von minderjährigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ins Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt verbessern soll. Damit will man vor allem eine bessere Koordination der beruflichen Eingliederungsmassnahmen zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe erreichen.

Die Massnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Polizeiarbeit⁶³ konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte: Schulungen zur Frage der Menschenrechte und der rassistischen Diskriminierung, die regelmässige Überprüfung der polizeilichen Kontroll- und Anhaltepraxis (Vermeidung des «Racial Profiling») sowie die Schaffung von Beschwerdemechanismen mit der Möglichkeit einer Beschwerde an ein Gericht⁶⁴ im Fall polizeilicher Übergriffe mit rassistischem Motiv⁶⁵. Ausserdem steht Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund der Eintritt ins Polizeikorps offen, was die Akzeptanz der Polizei in der Gesamtbevölkerung erhöht und das Konfliktpotenzial verringert.⁶⁶

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 BV besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, und zwar unabhängig vom Rechtsstatus der Person.⁶⁷ Inhaftierte Asylsuchende haben garantierten Zugang zu einem Anwalt, jedoch richten sich die Modalitäten dieses Zugangs nach der Art des Freiheitsentzugs.⁶⁸ Im Einklang mit Artikel 36 des

57 Kantone und Bund haben bereits den Start einer zweiten KIP-Periode (2018–2021) beschlossen. Ihr Ziel wird darin bestehen, die bisherigen Erfolge zu konsolidieren, die Qualität und Effizienz der Angebote zu steigern, die Sichtbarkeit der Integration zu erhöhen und die Koordination zwischen den beteiligten Stellen zu verbessern.

58 Vgl. Empfehlungen 122.10 und 122.18.

59 Vgl. Empfehlung 123.73.

60 Seit 2001 wurden etwa 50 Projekte mit insgesamt 700 000 Franken gefördert.

61 Vgl. Empfehlung 123.55.

62 Zudem wurde eine Studie zur Reduktion der Abhängigkeit Jugendlicher von der Sozialhilfe realisiert. Mit den Ergebnissen, die in der zweiten Jahreshälfte 2017 veröffentlicht werden sollen, dürfte es möglich sein, Jugendliche, insbesondere solche mit Migrationshintergrund, gezielt beim Einstieg ins Berufsleben zu unterstützen.

63 Vgl. Empfehlung 123.46.

64 Die Beschwerdemechanismen sind Gegenstand einer Studie, die das SKMR im Jahr 2014 veröffentlichte: «Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe. Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz». Dieses Dokument ist auf der Website des SKMR verfügbar.

65 Vgl. Empfehlung 123.46.

66 Das Beratungsnetz für Rassismusopfer registrierte 2013 siebzehn rassistisch motivierte Vorfälle in Zusammenhang mit Polizeiarbeit (von insgesamt 238 Vorfällen), 2014 neunzehn Vorfälle (von insgesamt 298 Vorfällen) und 2015 dreiundzwanzig Vorfälle (von insgesamt 317 Vorfällen), davon standen sechzehn Fälle in Zusammenhang mit mutmasslichem «Ethnic Profiling».

67 Vgl. Empfehlung 122.11.

68 In Fällen von Administrativhaft gewährleistet das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, dass eine inhaftierte Person Zugang zu einem Anwalt erhält und mit ihrer Rechtsverteilerin oder ihrem Rechtsvertreter sowie mit Familienangehörigen und Konsularbehörden mündlich und schriftlich verkehren kann. Bei Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sieht die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vor, dass die beschuldigte Person im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und den Gerichten um Anordnung der Haft jederzeit ohne Aufsicht mit der Verteidigung schriftlich oder mündlich verkehren kann. Gemäss StGB ist während des Strafvollzugs der Verkehr mit der Verteidigung zu gestatten.

Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und anderen für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Normen über den Besuchs- und Briefverkehr werden die Konsularbehörden des Herkunftsstaats der inhaftierten Person nur kontaktiert, wenn diese einen entsprechenden Antrag stellt. Ebenso erfolgt der Kontakt zu Konsularangestellten nur, wenn die betroffene Person keinen Einspruch erhebt.

Die Schweiz verfügt über einen Rechtsrahmen, der eine einheitliche Grundlage für die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen bildet.⁶⁹ Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) gewährleistet eine unabhängige Überwachung (Monitoring) von Weg- und Ausweisungen und überwacht das Verhalten der begleitenden Beamten. Die Beobachter melden ihre Beobachtungen mit einem standardisierten Fragebogen. Diese Informationen werden anschliessend in der NKVF behandelt und erörtert und münden in Empfehlungen, die mündlich (im Rahmen eines Fachdialogs) und schriftlich (zur Stellungnahme) den zuständigen Behörden abgegeben werden. Die NKVF verfügt indessen über keinerlei eigene Ermittlungs- oder Entscheidungsbefugnisse bei Einzelfällen.

Die Koordination und die Harmonisierung der Vorgehensweisen der Kantone werden von den verschiedenen interkantonalen Konferenzen mit Kompetenzen im Asylbereich gewährleistet.⁷⁰ Die Empfehlungen dieser Organe⁷¹ gelten für alle Kantone und orientieren sich an der Verpflichtung der Schweiz zur Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.⁷²

6. RASSISMUS⁷³

Die Schweizer Rechtsvorschriften betreffend Rassendiskriminierung entstammen sowohl dem Völkerrecht⁷⁴ als auch dem Verfassungsrecht (Art. 8 BV), dem Straf- und dem Zivilrecht. Eine der Grundlagen dieses rechtlichen Rahmens ist Artikel 261bis des StGB⁷⁵. Diese Strafnorm stellt insbesondere öffentliche Aufrufe zu Hass⁷⁶ oder Diskriminierung gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse⁷⁷, Ethnie oder Religion unter Strafe⁷⁸. Da es sich bei Verstössen gegen diese Rassendiskriminierungsstrafnorm um ein Officialdelikt handelt, werden sie strafrechtlich verfolgt, ohne dass die betroffene Person Anzeige erstattet.⁷⁹ Nach einer im Jahr 2008 durchgeführten Analyse, ob es im Zusammenhang mit dem Strafrecht einer Definition der Rassendiskriminierung bedürfe, gelangte der Bundesrat indessen zum Schluss, dass die Strafnorm auch ohne eine spezifische rechtliche Definition der Rassendiskriminierung dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung entspricht und in Bezug auf die Kriterien verbotener Handlungen sogar darüber hinaus geht, indem die Religion aufgenommen wurde.

Bis zum heutigen Tag konnte für die Schaffung eines Antidiskriminierungsgesetzes keine

69 Vgl. Empfehlung 123.47. Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (SR 364) und Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (SR 364.3), in Kraft seit dem 1. Januar 2009.

70 Dabei handelt es sich vor allem um die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und um die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS.)

71 Siehe dazu die Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs vom 29. Juni 2012 sowie die Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016.

72 Vgl. Empfehlung 123.56.

73 Vgl. Empfehlungen 122.5, 122.6, 122.8, 122.12, 122.30, 123.31, 123.38, 122.9.

74 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz; Art. 20 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

75 Vgl. Empfehlung 122.42.

76 Vgl. Empfehlung 123.58.

77 Vgl. Empfehlung 123.37.

78 Die Analyse und Dokumentation zur Rechtsprechung zu Artikel 261bis StGB der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), die vor allem die Anwendung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung beobachtet, zeigt auf, dass es zwischen 1995 und 2015 zu insgesamt 737 Gerichtsentscheiden kam. In 267 Fällen wurde nach Überprüfung des Sachverhalts das Strafverfahren eingestellt, während 400 Fälle (von 470, die mit einem materiellen Urteil endeten) mit einem Schuldspruch endeten. In den vergangenen paar Jahren beliefen sich die Verurteilungen unter dieser Strafnorm auf folgende Zahlen: im Jahr 2012 auf 34, im Jahr 2013 auf 41, im Jahr 2014 auf 38, im Jahr 2015 auf 72 und im Jahr 2016 (bis 8. November) auf 31. Im Jahr 2015 wurde eine Rekordzahl von Verurteilungen im Zusammenhang mit antisemitisch motivierten Taten (35 Fälle) verzeichnet. Dagegen wird die Antirassismus-Strafnorm selten im Zusammenhang mit Straftaten gegen Muslime oder Fahrende/Zigeuner aufgerufen.

79 Vgl. Empfehlung 123.53.

parlamentarische Mehrheit gefunden werden. Angesichts dieser Tatsache gewinnen Verbreitung und Einsatz von bestehenden privatrechtlichen Instrumenten an Bedeutung. Dazu gehört beispielsweise das Beratungsangebot der KIP für Opfer von rassistischer Diskriminierung oder die Informations- und Sensibilisierungsarbeit der FRB, die vom Bund zur Förderung der vertikalen und horizontalen Kooperation ins Leben gerufen wurde. Die Fachstelle stellte 2017 ihren «Rechtsratgeber Rassistische Diskriminierung» online. Die Veröffentlichung dieses neuen Instruments war von einem Einführungstag für Juristinnen und Juristen begleitet, die in diesem Bereich tätig sind.

Die Besonderheiten des schweizerischen Föderalismus und der direkten Demokratie limitieren die Möglichkeiten einer Zentralisierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung. So verfügt die Schweiz über keinen nationalen Aktionsplan mit landesweit gültigen, einheitlichen Zielsetzungen, sondern vielmehr langfristige Strategien, die zusammen mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden, wie dies beispielsweise seit 2014 bei den KIP der Fall ist.⁸⁰ Diese Vorgehensweise ist in Bezug auf die Zusammenarbeit und die Koordination mit gewissen Herausforderungen verbunden, führt aber oft auch zu innovativen Lösungsansätzen, die von Organisationen der Zivilgesellschaft mitgetragen werden und die den jeweiligen Gegebenheiten auf jeder der drei Staatsebenen besser gerecht werden.⁸¹

Zur Bekämpfung von Hassreden nahm die Schweiz 2014 und 2015 an der Kampagne «No Hate Speech Movement» des Europarates teil. Im Jahr 2015 lancierte die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) die Internetkampagne «Bunte Schweiz» gegen rassistische Diskriminierung, mit der sie vor allem junge Leute ansprach. Zur Förderung der Toleranz innerhalb des Bildungssystems veröffentlichten zudem die meisten Kantone Leitlinien für Lehrpersonen.⁸² Zu nennen wäre schliesslich auch die Tripartite Agglomerationskonferenz, eine politische Plattform von Bund, Kantonen und Städten, zu deren Arbeitsschwerpunkten die Ausländer- und Integrationspolitik gehört und die mit ihren vielfältigen Aktivitäten zur Information und Sensibilisierung aller Akteure ebenfalls zum Schutz vor Diskriminierung beiträgt.

7. MINDERHEITEN

Seit einigen Jahren nimmt das Thema Religion in der politischen und gesellschaftlichen Debatte immer mehr Raum ein; die Schweizer Behörden nehmen aktiv am interreligiösen Dialog teil und fördern die religiöse Toleranz. Der Bund und die Kantone ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft Massnahmen, um das friedliche Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und gegen eine Marginalisierung bestimmter Personen oder Gemeinschaften vorzugehen.⁸³ Auf Bundesebene leistet die FRB finanzielle Beiträge an solche Massnahmen, unter anderem auch an Schulen, mit dem Ziel, insbesondere das Zusammenleben der Glaubensgemeinschaften und die Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten in der Schweiz zu thematisieren.

Die Kantone und Gemeinden wiederum organisieren Gespräche am runden Tisch, unterstützen Projekte oder führen Veranstaltungen im Rahmen der Woche der Religionen durch, die seit 2006 alljährlich in der ersten Novemberwoche abgehalten wird.⁸⁴ 2016 fanden rund 150 Anlässe in der ganzen Schweiz statt. Im Bildungssystem ergreift die EDK unter Bezugnahme auf eine Empfehlung von 1991 regelmässig Massnahmen, um bestehende Diskriminierungen zu beseitigen und um die Toleranz zu fördern. Der Bund wiederum hat die Gründung des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft an der Universität Freiburg unterstützt. Dieses Kompetenzzentrum leistet seit 2015 einen Beitrag zu einem funktionierenden

80 Vgl. Empfehlungen 123.32 bis 123.34.

81 Vgl. Empfehlungen 123.50 und 123.51.

82 So veröffentlichte beispielsweise das Generalsekretariat und das Informations- und Dokumentationszentrum IDES der EDK 2013 mit dem Dossier «Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule: Rechtliche Grundlagen und Materialiensammlung» einen Leitfadens, der die rechtlichen Grundlagen, die Rechtsprechung und die relevanten Richtlinien der Kantone enthält. Dieser Leitfadens wird regelmässig aktualisiert.

83 Vgl. Empfehlung 123.52.

84 Vgl. Empfehlung 122.15.

Zusammenleben, indem es zentrale Fragen des muslimisch-religiösen Selbstverständnisses aufgreift und Lösungsvorschläge für gesellschaftliche Herausforderungen erarbeitet.⁸⁵

Des Weiteren wird in jedem der drei Teilbereiche des nationalen Integrationsdialogs der Tripartiten Agglomerationskonferenz⁸⁶ der Öffentlichkeit die Thematik der Integration und der Prävention von Benachteiligung und Diskriminierung anhand von konkreten Projekten und bewährten Verfahren auf einer Website⁸⁷ zugänglich gemacht. So lancierte zum Beispiel die Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz IRAS COTIS 2017 das Projekt «Dialogue en Route», bei dem junge Menschen anderen Jugendlichen die gelebte Vielfalt der religiösen Kulturen in der Schweiz näherbringen. Ausserdem werden der Schweizerische Rat der Religionen⁸⁸ sowie Dachorganisationen verschiedener Religionen regelmässig von Mitgliedern des Bundesrates zur Erörterung von aktuellen Themen empfangen.

Der Bundesrat beauftragte im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Massnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten («Rahmenübereinkommen») in Bezug auf die Jenischen und die Sinti. Die grösste Herausforderung besteht darin, den Mangel an Standplätzen für die Fahrenden zu beseitigen, wozu auch das Vertrauen der Bevölkerung und deren Verständnis für die fahrende Lebensweise erforderlich ist. Sämtliche bekannten Verbände und Vereinigungen von Jenischen und Sinti sowie mehrere Roma-Organisationen wirkten in dieser Arbeitsgruppe mit. Es wurde ein gemeinsamer Katalog von Empfehlungen erörtert, der als Grundlage für die Ausarbeitung des Aktionsplans des Bundes unter der Leitung des EDI diente. Eines der wichtigsten ermittelten Handlungsfelder sind Standplätze für die Fahrenden. Am 21. Dezember 2016 nahm der Bundesrat von den Zwischenergebnissen der Arbeit am Aktionsplan «Jenische, Sinti, Roma» Kenntnis. Er bestätigte die Stossrichtung und beauftragte das EDI, für Bereiche, die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone fallen, insbesondere die Standplätze, die Konsultationen mit den entsprechenden interkantonalen Konferenzen fortzuführen⁸⁹.

Ferner ist ein separates Kapitel der am 19. Juni 2015 vom Parlament genehmigten Botschaft des Bundesrates zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 den Fahrenden und den Jenischen und Sinti gewidmet mit dem Ziel, die Lebensbedingungen dieser kulturellen Minderheit zu verbessern, Behörden und Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die jenische Sprache und Kultur zu fördern. Im September 2016 nahm der Vorsteher des EDI in Bern an der Feckerchilbi teil, dem traditionellen Jahrmarkt der Jenischen und der Sinti. Anlässlich dieser Veranstaltung erinnerte er daran, dass sowohl die fahrenden als auch die sesshaften Schweizer Jenischen und Sinti als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens anerkannt sind. Diese Tatsache wurde auch im vierten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Februar 2017 klargestellt.

Bei der Anerkennung der «Fahrenden» als nationale Minderheit im Jahr 1998 (anlässlich der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens) ging es hauptsächlich darum, die Beibehaltung der fahrenden Lebensweise zu ermöglichen, die in der Schweiz von den Jenischen und den Sinti praktiziert wird. Im Jahr 2015 reichten Organisationen der Roma einen Antrag ein zur Anerkennung der Roma, die sesshaft sind, als nationale Minderheit in der Schweiz. Zudem wurde ein Antrag auf Anerkennung des Romanés als Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gestellt. Die Bundesverwaltung prüft derzeit, ob im Falle der Roma die Kriterien der auslegenden Erklärung der Schweiz für eine Anerkennung als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens erfüllt sind. Die

85 Vgl. Empfehlungen 122.14 und 122.17.

86 Der Integrationsdialog, der 2012 zusammen mit den wichtigsten Akteuren im Bereich Ausländerintegration lanciert wurde, besteht aus drei Teilen: «Arbeiten», «Aufwachsen» und «Zusammenleben».

87 www.dialog-integration.ch

88 Es handelt sich hier um eine Dialogplattform für den Austausch zwischen den christlichen, jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, den drei wichtigsten Religionen in der Schweiz.

89 Vgl. Empfehlung 122.20.

nächsten Schritte bestehen darin, die Beschaffung der Informationen abzuschliessen, die erforderlich sind, um die Situation in Kenntnis der Sachlage objektiv beurteilen zu können. Ferner hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Frage der Anerkennung des Romanés im Rahmen des nächsten periodischen Berichts der Schweiz zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu prüfen.

8. SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTSIDENTITÄT

Die am 17. Juni 2016 vom Parlament verabschiedete Revision des Adoptionsrechts sieht vor, dass die Möglichkeit der Stiefkindadoption nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft und (heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen) Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft offenstehen soll.⁹⁰

In seinem Bericht vom 25. März 2015 setzte sich der Bundesrat mit der Modernisierung des Familienrechts auseinander und kam zum Schluss, es bestehe Handlungsbedarf in Bezug auf die Frage, ob die eingetragene Partnerschaft an die Ehe anzugleichen sei oder ob die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare offenstehen solle.⁹¹ Die Kommissionen für Rechtsfragen beider Parlamentskammern haben inzwischen der parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle» Folge gegeben und werden Vorschläge für deren Umsetzung vorlegen. Ausserdem können gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft seit dem 1. Januar 2013 einen gemeinsamen Namen tragen.

Was die Geschlechtsidentität anbelangt, so hat sich der Bundesrat bereit erklärt, sich mit der Frage eines Rechtsschutzes von Transmenschen⁹² zu befassen und sich in diesem Zusammenhang Gedanken zur Umsetzung der Resolution 2048 (2015) des Europarates⁹³ zu machen. Hinsichtlich der Transmenschen geht, veröffentlichte das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) eine Rechtsauskunft⁹⁴, in der die kantonalen Zivilstandsämter aufgefordert werden, auf das Erfordernis chirurgischer Eingriffe (Sterilisierung, Aufbau von Geschlechtsorganen des anderen Geschlechts) als Vorbedingung zum rechtlichen Nachvollzug einer Geschlechtsänderung zu verzichten. Das EAZW spricht sich darin auch gegen die Durchsetzung der Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gegen den Willen der betroffenen Personen aus.⁹⁵

Im Falle von Intersexualität muss eine Registerberichtigung bezüglich Geschlecht nach geltendem Recht im Prinzip auf Verlangen der Eltern oder des Kindes⁹⁶ oder der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen ebenfalls von einem Gericht angeordnet werden.⁹⁷ Die richterliche Entscheidung wird anschliessend im Personenstandsregister eingetragen und der Geschlechtseintrag geändert. Das EAZW hat amtliche Mitteilungen erlassen, in denen die Bedingungen für eine Berichtigung des Geschlechtseintrags von Amtes wegen durch die Zivilstandsbehörde sowie die Bedingungen für eine Berichtigung durch das Gericht⁹⁸

⁹⁰ Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

⁹¹ Bericht zum Postulat Fehr (12.3607) «Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht», angenommen am 25. März 2015.

⁹² Antwort auf die Interpellation Fiala 15.3521 «Transgender People. Kohärenz der Schweizer Gesetzgebung und Praxis mit der Resolution 13742 des Europarates».

⁹³ Am 22. April 2015 nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Resolution Nr. 2048 «Diskriminierung von Transmenschen in Europa» an. Die Resolution fordert die Mitgliedstaaten auf, Transmenschen eine Änderung von Name und amtlichem Geschlecht rasch und in transparenter und zugänglicher Weise, die auf der Selbstbestimmung gründet, zu ermöglichen. Sie fordert zudem die Abschaffung des Sterilisationszwangs sowie jeglicher medizinischer Massnahmen und der gesetzlichen Bestimmungen, die es Transmenschen verbieten, nach einer Änderung des amtlichen Geschlechts weiterhin verheiratet zu bleiben.

⁹⁴ Rechtsauskunft EAZW: Transsexualität, 1. Februar 2012.

⁹⁵ Die in der Rechtsauskunft vom 1. Februar 2012 für verbindlich erklärte Praxis der Schweizer Behörden wurde vom EGMR genehmigt. Siehe Urteil Hämäläinen vs. Finnland vom 16. Juli 2014 (Beschwerde Nr. 37359/09) und Urteil Y.Y. vs. Türkei vom 10. März 2015 (Beschwerde Nr. 14793/08), § 43, und übereinstimmende Meinung der Richter Keller und Spano, §24.

⁹⁶ Art. 42 Abs. 1. ZGB.

⁹⁷ Art. 42 Abs. 2. ZGB.

⁹⁸ Die Amtlichen Mitteilungen gelangen zu folgendem Schluss: « Die Behörden im Zivilstandsdienst behandeln den sensiblen Bereich der Geschlechts- und der damit allenfalls verbundenen Vornamensbestimmung des Neugeborenen und deren Änderung mit Sorgfalt, Zuvorkommenheit und Sensibilität. Dazu gehört einerseits [...], dass den Betroffenen bei der Eintragung einer Geschlechts- und Vornamensbestimmung rasch und unbürokratisch geholfen wird und andererseits [...], dass das Gericht, sofern notwendig, bestmöglich mit Fachwissen unterstützt wird und dass anschliessend das gerichtliche Urteil möglichst rasch im Personenstandsregister beurkundet wird. Die Behörden im Zivilstandsdienst sind sich bewusst, dass jeder Einzelfall einer guten und gerechten Lösung zuzuführen ist, die den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht

festgehalten sind und die auf eine Vereinfachung solcher Berichtigungen abzielen.⁹⁹ Ferner sind derzeit Überlegungen zur Ausarbeitung eines Gesetzes über ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung des zivilrechtlichen Geschlechtseintrags im Personenstandsregister im Gange.¹⁰⁰

In Bezug auf den strafrechtlichen Aspekt hat das Parlament beschlossen, auf die parlamentarische Initiative¹⁰¹ einzutreten, die eine Ausweitung des Straftatbestands in Artikel 261bis StGB auf die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung anstrebt. Die Frist zur Behandlung der Initiative wurde bis zur Frühjahressession 2019 verlängert.

B. RECHT AUF LEBEN, VERBOT DER SKLAVEREI, VERBOT DER FOLTER

1. BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Seit 2012 wird die Strategie der Schweiz im Kampf gegen Menschenhandel in Nationalen Aktionsplänen festgelegt. Diese Pläne werden von der Geschäftsstelle der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Bundesamtes für Polizei (fedpol) koordiniert und verfasst; die KSMM vernetzt alle Schweizer Akteure in diesem Bereich (eidgenössische und kantonale Behörden, andere Organisationen). Der Nationale Aktionsplan 2017–2020 berücksichtigt die Empfehlungen des Europarats vom 30. November 2015 gegenüber der Schweiz, nachdem dieser überprüft hatte, wie die Schweiz das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels umsetzt.

Am 17. März 2017 hat das Parlament den Bundesrat ermächtigt, das Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ratifizieren. Die Ratifikation wird nach Ablauf der Referendumsfrist voraussichtlich im Sommer 2017 erfolgen.

Die zur Bekämpfung von Menschenhandel eingesetzten finanziellen Mittel sind unterschiedlicher Art. In erster Linie erhalten die Kantone eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Opferhilfe gemäss OHG. Die Kantone sorgen für die Einrichtung privater oder öffentlicher Beratungszentren, die in ihrem Tätigkeitsbereich autonom sind. Zudem haben mehrere, auf die Hilfe für Opfer von Menschenhandel spezialisierte NGO Dienstleistungsverträge mit verschiedenen Kantonen abgeschlossen und werden von diesen für die Unterstützung und die Betreuung der Opfer von Menschenhandel entschädigt. Am 1. Januar 2014 bzw. am 1. Januar 2016 traten schliesslich zwei Verordnungen in Kraft, damit der Bund die NGO, die sich auf Hilfe für Opfer von Menschenhandel spezialisiert haben, sowie die NGO, die sich für die Prävention von Kriminalität gegen Prostituierte einsetzen, finanziell unterstützen kann.¹⁰² Zur verstärkten Sensibilisierung in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Menschen setzt die Schweiz auf Sensibilisierungsprojekte, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen beschränken.¹⁰³

wird.» Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014: *Intersexualität: Eintragung und Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister – Intersexualität.*

⁹⁹ Vgl. Antwort des Bundesrates auf die Frage John-Calame 13.5300 *Intersexualität. Stigmatisierung verhindern.* Siehe auch Stellungnahme der NEK Nr. 20/12, Seite 16.

¹⁰⁰ Siehe Medienmitteilungen des Bundesrates «Bundesrat will Diskriminierungsschutz punktuell stärken» vom 25. Mai 2016 und «Menschen mit uneindeutigem Geschlecht – Sensibilität fördern» vom 6. Juli 2016; Postulat Naef 12.3543 *Bericht über den Schutz vor Diskriminierung.*

¹⁰¹ Parlamentarische Initiative Reynard 13.407 «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung».

¹⁰² Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (SR 311.039.3) und Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR 311.039.4). Auf der Grundlage der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sprach der Bund 2015 insgesamt 361 000 Franken und 2016 insgesamt 325 000 Franken zu, um Projekte und Organisationen zu unterstützen, die auf die Hilfe für Opfer von Menschenhandel spezialisiert sind. Das EJPD und das EDA unterstützen insbesondere verschiedene Projekte zum Expertenaustausch, die dazu beitragen, das Know-how der Mitarbeitenden des Bundes, insbesondere der Polizeibehörden, in diesem Bereich zu fördern.

¹⁰³ So unterstützte der Bund bis 2015 das Netzwerk ECPAT (*End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for sexual purposes*) der Stiftung Kinderschutz Schweiz, in enger Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, den Regierungen, der Privatwirtschaft und vor allem dem Tourismussektor sowie den Kinderschutzorganisationen. Im Bereich der Prävention und Bekämpfung des Kindersextourismus betraf dieses Projekt insbesondere eine Sensibilisierungskampagne des Schweizer Tourismussektors.

Die Schutzmassnahmen zugunsten der Opfer sollen die ausgebeuteten Personen identifizieren, ihnen dabei helfen, sich aus der Ausbeutung zu befreien und ihre Rechte geltend zu machen, ihnen Unterstützung gewähren, ihre Aufenthaltssituation regeln, sie vor den Straftätern schützen und sie wieder in die Gesellschaft eingliedern. Die Strafverfolgung der Täter fällt in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörden – daher sind in den verschiedenen Kantonen Unterschiede auszumachen. In zahlreichen Kantonen wurden runde Tische und andere Koordinationsmechanismen eingeführt. Die strategischen Massnahmen des Bundes in diesem Bereich konzentrieren sich auf die verbesserte Koordination der Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene, auf die internationale Zusammenarbeit der Polizei, auf die Ausbildung von Fachleuten innerhalb der kantonalen Polizeikorps und auf die Schaffung spezialisierter Ermittlungsgruppen. Das schweizerische Strafrecht lässt in diesem Bereich hohe Freiheitsstrafen von bis zu 20 Jahren Gefängnis zu.

Zwischen 2011 und 2015 stammten gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik 50 Prozent der in der Schweiz identifizierten Opfer von Menschenhandel aus Ungarn, Rumänien, Thailand und Bulgarien. Die Schweiz setzt sich daher vor allem für eine verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Ländern ein. 2015 rief die Schweiz zusammen mit Rumänien unter der Ägide des fedpol eine Zusammenarbeit der Polizei ins Leben, um für ein besseres Wissensmanagement zu sorgen, den Informationsaustausch zu verstärken und den rumänischen Behörden die erforderlichen logistischen und elektronischen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zudem wurde 2017 ein Projekt lanciert, das die Einführung eines grenzüberschreitenden Referenzierungssystems zwischen der Schweiz und Ungarn zum Ziel hat. Im Rahmen des schweizerischen Erweiterungsbeitrags zugunsten der EU wurde am 1. Juli 2014 ein Projekt gestartet, das die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Bulgarien im Bereich der Bekämpfung von Menschenhandel verbessern soll.¹⁰⁴ Und schliesslich verfügt die Schweiz seit 2014 über einen Polizeiattaché in Thailand, was zu einer verbesserten Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der beiden Länder geführt hat.¹⁰⁵

2. VERHÜTUNG VON FOLTER UND ANDERER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNGEN ODER STRAFEN

Die Schweiz hält es nicht für angezeigt, eine Definition der Folter in ihre Rechtsordnung einzuführen, da diese in dieser Hinsicht ausreichend ist. Alle Folterhandlungen stehen gemäss Strafgesetzbuch unter Strafe, auch wenn keine spezifische Definition vorliegt.

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass Gewalt erst als äusserstes Mittel und zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen angewendet werden darf. Die Intervention muss verhältnismässig sein. Übermässige Gewaltanwendung wird nach dem StGB bestraft (insbesondere Körperverletzung oder Mord, wenn die Gewaltanwendung zum Tod führt). In solchen Fällen kann die Strafanzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, ohne die Polizei einzuschalten.

Die «Bangkok-Regeln» gehen nicht über die Anforderungen hinaus, die in den *Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen* festgelegt sind, welche die Schweiz bereits anwendet. Damit ist die Einhaltung der «Bangkok-Regeln» im schweizerischen Rechtsrahmen gewährleistet. Bei der Umsetzung sind aber einige Schwierigkeiten zu beobachten, da den spezifischen Rechten und Bedürfnissen der Frauen nicht immer ausreichend Rechnung getragen wird, insbesondere im Fall der Sicherheitshaft.

C. RECHTSPFLEGE UND FAIRES GERICHTSVERFAHREN

¹⁰⁴ Ziel des Projekts ist die Ausarbeitung bilateraler Leitlinien für die Identifizierung, den Schutz, die Begleitung und die Wiedereingliederung der Opfer von Menschenhandel. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit unterstützte das EDA ein Projekt der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Budapest.

¹⁰⁵ Dank dieser guten Zusammenarbeit konnte ein grosser Menschenhändlering mit dem Ziel der Zwangsprostitution zerschlagen werden. Im Oktober 2014 wurden in der Schweiz die ersten Strafverfahren eingeleitet.

Die Terrorismusbekämpfung und die grenzüberschreitende Kriminalität sind Prioritäten der Schweiz im gegenwärtigen internationalen Kontext. Die Schweiz führte am 18. September 2015 eine nationale Strategie zur Terrorismusbekämpfung ein.¹⁰⁶ Die Schweiz reagierte auf die Bedrohung durch den Terrorismus, indem sie in den vergangenen Jahren auch ihre Gesetzesgebung an die neuen Gegebenheiten anpasste. Das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen, das nicht nur die Tätigkeit dieser Gruppierungen, sondern auch jede Handlung zu ihrer Unterstützung (finanzielle Unterstützung, Propaganda, Anwerben neuer Mitglieder usw.) streng untersagt, trat am 1. Januar 2015 in Kraft.¹⁰⁷ Darüber hinaus beauftragte der Bundesrat am 26. Juni 2016 das EJPD mit der Vorbereitung von Änderungen an den Bundesgesetzen, damit die zuständigen Behörden polizeiliche Präventionsmassnahmen zur Verhinderung der Abreise dschihadistischer Sympathisanten in die Konfliktzonen ergreifen können.¹⁰⁸

Analog zur Terrorismusbekämpfung erfordert die Bekämpfung des organisierten Verbrechens eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bundes- und Kantonsbehörden. Auf Bundesebene führt die Bundeskriminalpolizei (BKP) innerhalb des fedpol Vorabklärungen und, auf Antrag der Bundesanwaltschaft, gerichtspolizeiliche Ermittlungen in jenen Bereichen durch, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen.¹⁰⁹ Fedpol unterstützt mit seinen Berichten zum organisierten Verbrechen die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone. Und schliesslich verfügt die Schweiz über eine Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), welche die Meldungen der Finanzintermediäre bei Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorfinanzierung, Vermögenswerte mit krimineller Herkunft oder kriminelle Organisationen erhält und analysiert und diese an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

Die Modalitäten des Rechtsschutzes gegen Diskriminierung sind in der Schweiz fester Bestandteil der juristischen Ausbildung. Im Mai 2016 gelangte der Bundesrat infolge der Studie «Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen», die das SKMR im Auftrag verschiedener Bundesstellen durchgeführt hatte, zur Auffassung, dass die Sensibilisierung der betroffenen Personen bezüglich der Schutz- und Beratungsmöglichkeiten eine ständige Aufgabe darstellt, die mit Vorteil auf die jeweilige Form der Diskriminierung ausgerichtet werden sollte. Das Diversitätsmanagement sowie alle Fragen rund um den Schutz vor Diskriminierung sind zudem fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Weiterbildung. Die Kantone, die in der Schweiz die Polizeihohheit innehaben, haben verschiedene Formen der Zusammenarbeit geschaffen, wozu zum Beispiel auch gemeinsame Polizeischulen gehören. Die dort vermittelte Grundausbildung sensibilisiert die künftigen Polizistinnen und Polizisten nicht nur für ethische Fragen, sondern auch für den Umgang mit unterschiedlichen Kulturen und ethnischen Minderheiten sowie für Aspekte in Bezug auf Migration und Menschenrechte. Psychologie, Polizeiethik und Menschenrechte gehören somit zur Berufsprüfung Polizist/Polizistin und machen über einen Drittel der vorgesehenen Prüfungszeit aus. Auch die Weiterbildungsseminare, die insbesondere vom Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) in Neuenburg durchgeführt werden, befassen sich regelmässig mit diesen Fragen.

¹⁰⁶ Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7487.pdf>. Die Koordination der Bemühungen in diesem Bereich obliegt seit Herbst 2014 der Taskforce TETRA (Terrorism tracking), der insbesondere sämtliche zuständigen Stellen des Eidgenössenschaft sowie mehrere kantonale Polizeikommandanten angehören. Diese Taskforce, welche konkrete Fälle koordiniert und die vorhandenen Instrumente zur Terrorismusbekämpfung verbessert, wurde Anfang 2017 in eine feste Struktur überführt und damit institutionalisiert.

¹⁰⁷ Kraft dieses Gesetzes und des Artikels 260ter StGB, die jede Unterstützung einer kriminellen Organisation oder die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation unter Strafe stellen, wurden 2015 und 2016 mehrere Personen strafrechtlich verfolgt.

¹⁰⁸ Die Prävention von gewalttätigem Extremismus ist ebenfalls eine Priorität im internationalen Engagement der Schweiz und findet im Rahmen des aussenpolitischen Aktionsplans zur Prävention von gewalttätigem Extremismus statt, der im April 2015 verabschiedet wurde. Er soll bis Ende 2017 durch einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ergänzt werden.

¹⁰⁹ Es handelt sich dabei um grenzüberschreitende Schwerekriminalität, zu der das organisierte Verbrechen und die Wirtschaftskriminalität gehören, sowie um internationale Rechtshilfeersuchen, unter anderem im Bereich des organisierten Verbrechens.

D. RECHT AUF ASYL

Der Bundesrat möchte die Asylverfahren deutlich beschleunigen, dabei aber sicherstellen, dass sie weiterhin rechtsstaatlich korrekt ablaufen. 60 Prozent dieser Verfahren sollen innerhalb von höchstens 140 Tagen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führen, einschliesslich Wegweisungsvollzug. Die Verfahren werden in regionalen Bundesasylzentren durchgeführt. Um sicherzustellen, dass die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien gewahrt bleiben, wird der Rechtsschutz ausgebaut und die Asylsuchenden haben das Recht, sich durch eine Rechtsvertretung beraten zu lassen. Diese Verfahrensgarantien gelten auch für Minderjährige. Die Rechtsvertretung trägt wesentlich dazu bei, dass die Asylsuchenden die Entscheidung nachvollziehen und eher akzeptieren können und ist somit ein Schlüssel zur Beschleunigung der Asylverfahren.¹¹⁰ Am 5. Juni 2016 hat das Schweizer Stimmvolk die Gesetzesrevision gutgeheissen, so dass der Bundesrat demnächst über ihr Inkrafttreten entscheiden kann.¹¹¹

E. GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT, FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG, VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Die grundrechtliche Garantie der Glaubensfreiheit ist in Artikel 15 BV und in Artikel 9 EMRK verankert.¹¹² Die Glaubensfreiheit kann, wie auch die anderen Grundfreiheiten, gemäss Artikel 36 BV eingeschränkt werden.¹¹³

Das Bundesgericht entschied 2013 und 2015 infolge von Vorfällen, in die muslimische Schulkinder in Bürglen (Kanton Thurgau) und St. Margrethen (Kanton St. Gallen) involviert waren, dass das Tragen des Kopftuchs in der Schule im Namen der Glaubensfreiheit zu gestatten ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam zum Schluss, die Schweizer Behörden hätten ihren Ermessensspielraum, der ihnen in diesem Fall die Schulpflicht betreffend zustand, nicht überschritten: Diese hatten entschieden, das Interesse der Kinder an einer kompletten schulischen Ausbildung, die eine erfolgreiche soziale Integration ermögliche, sei höher zu gewichten als das Interesse der Beschwerdeführer, ihre Töchter aus religiösen Gründen vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht zu dispensieren.¹¹⁴

Die Frage des Ganzkörperschleiers ist auch ein politisches Thema, insbesondere nachdem das Tessiner Stimmvolk im Herbst 2013 der Einführung des Verbots in die Kantonsverfassung zustimmte, den Ganzkörperschleier im öffentlichen Raum zu tragen; dieses Verbot trat am 1. Juli 2016 in Kraft.¹¹⁵

Neben den Bestimmungen der UNO, insbesondere im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Pakt II), wird die Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz durch Artikel 16 BV und durch Artikel 10 EMRK garantiert. Diese Freiheit ist allerdings nicht uneingeschränkt gültig und kann gemäss den Bedingungen in Artikel 36 BV, Artikel 10 Absatz 2 EMRK und

¹¹⁰ Die Schlussberichte zur Evaluation der Testphase, die vom 1. Juli 2014 bis zum 31. August 2015 im Kanton Zürich durchgeführt wurde, bestätigen den positiven Einfluss der Rechtsvertretung auf die Akzeptanz der Entscheidung. Anlässlich der beiden nationalen Asylkonferenzen vom 21. Januar 2013 bzw. vom 28. März 2014 haben sich Bund, Kantone und Vertreter von Städten und Gemeinden dafür ausgesprochen, die Beschleunigung der Asylverfahren gemeinsam umzusetzen.

¹¹¹ Der Bundesrat hat am 3. September 2014 die gesetzlichen Grundlagen verabschiedet und die Vorlage ans Parlament überwiesen; in der Herbstsession 2015 hat das Parlament die Revision bereinigt und verabschiedet. Gegen das Gesetz für beschleunigte Asylverfahren wurde das Referendum ergriffen, am 5. Juni 2016 haben jedoch 66,8 Prozent der Stimmberechtigten der Asylgesetzrevision zugestimmt.

¹¹² Art. 15 BV lautet wie folgt: «Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.» Art. 15 BV garantiert ferner jeder Person das Recht, «einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen». Zudem heisst es dort: «Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

¹¹³ Jede Einschränkung bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Die Einschränkung muss verhältnismässig sein, zudem ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar. Die innere Überzeugung der Glaubensfreiheit ist absolut geschützt. Der Staat hat hingegen das Recht, bestimmte religiöse Praktiken (äussere Überzeugung) einzuschränken.

¹¹⁴ EGMR, Entscheidung *Osmanoğlu und Kocabaş vs. Schweiz* vom 10. Januar 2017 (Beschwerde Nr. 29086/12).

¹¹⁵ Die Revision der Tessiner Verfassung wurde im März 2015 von Nationalrat und Ständerat auf entsprechenden Antrag des Bundesrats genehmigt. In seiner Stellungnahme stützte sich der Bundesrat auf ein Urteil des EGMR vom 1. Juli 2014, in dem ein französisches Gesetz zum Verbot der Ganzkörperschleierung im öffentlichen Raum genehmigt wurde (Entscheidung *S.A.S. vs. Frankreich*, Grosse Kammer, Beschwerde Nr. 43835/11).

Artikel 19 Absatz 3 Pakt II beschränkt werden: Die Einschränkung muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, gerechtfertigt sein und den Regeln der Verhältnismässigkeit gehorchen. Die Bestimmungen und die Praxis der Schweiz sind zudem mit den Grundsätzen vereinbar, die in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses ausgeführt werden: Dieser legt keine neuen Normen fest, sondern erläutert die Auslegung von Artikel 19 Pakt II.

In der Schweiz wird regelmässig diskutiert, ob Artikel 261^{bis} StGB, in dem mehrere Spielarten der rassistischen oder religiösen Diskriminierung unter Strafe gestellt werden, mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar ist. Gemäss dieser Bestimmung sind nur jene Personen strafbar, die öffentlich Meinungen äussern, die andere Rechtsgüter verletzen oder gefährden. So ermöglicht das Gesetz eine differenzierte Beurteilung eines jeden Falls und wahrt dabei die Grundsätze der Meinungsäusserungsfreiheit.

Im Urteil *Perinçek vs. Schweiz* vom 15. Oktober 2015 stellte die Grosse Kammer des EGMR einen Verstoss gegen Artikel 10 EMRK fest. Sie kam zum Schluss, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers gemäss Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB wegen Leugnung des Armenier-Völkermords gegen die Konvention verstossen habe. Der EGMR stellte die Vereinbarkeit von Artikel 261^{bis} StGB mit Artikel 10 EMRK nicht in Frage, sondern bekräftigte vielmehr, dass diese Strafnorm eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstelle, um die Leugnung des Völkermords zu verurteilen. Der EGMR kritisiert zwar die Anwendung des Rechts in diesem Fall, räumt aber Platz für Anwendungsfälle ein, bei denen eine Verurteilung vereinbar wäre mit dem Recht auf Meinungsäusserung.

F. POLITISCHE MITWIRKUNG UND WAHLRECHT

Seit den 2000er-Jahren treiben Bund und Kantone die Prozesse zur Digitalisierung der politischen Rechte und zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen gemeinsam voran. Mit der brieflichen Stimmabgabe ist es in der Schweiz seit Jahrzehnten möglich, aus der Ferne abzustimmen oder zu wählen. Die Einführung der elektronischen Stimmabgabe stellt im digitalen Zeitalter somit eine logische Entwicklung dar und entspricht den Bedürfnissen einer immer mobileren Gesellschaft. 2013 definierte der Bundesrat im Rahmen des dritten Berichts zu *Vote électronique* die Anforderungen im Hinblick auf eine möglichst grossflächige Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals. Die gesetzlichen Grundlagen, die gemäss der beschlossenen Strategie angepasst wurden, traten am 15. Januar 2014 in Kraft. Seither haben vierzehn Kantone die elektronische Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen ermöglicht.¹¹⁶ Ausserdem wurden Massnahmen ergriffen, um das Interesse und die Beteiligung junger Menschen an der Politik zu fördern und sie mit der direkten Demokratie vertraut zu machen (beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, in denen Debatten im Parlament simuliert werden).

G. ARBEIT

Seit 2010 besteht in der Schweiz praktisch kein Unterschied mehr zwischen den Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen (Rückgang von +0,8 % auf +0,1 %). Während der Anteil von Tieflohnstellen bei den Männern leicht zunahm und von 5,2 Prozent im Jahr 1996 auf 5,9 Prozent im Jahr 2010 stieg, sank der entsprechende Anteil bei den Frauen im selben Zeitraum von 23 Prozent auf 18,4 Prozent.

¹¹⁶ Bis zu 160 000 Wählerinnen und Wähler konnten elektronisch abstimmen oder wählen (Stand per 31. Dezember 2016). Alle am Projekt teilnehmenden Kantone bieten den elektronischen Stimmkanal den Auslandschweizerinnen und -schweizern an. Andere Kantone haben diese Option auf andere Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet, wie z. B. die Kantone Genf und Neuenburg, wo bis zu 30 Prozent der Wählerinnen und Wähler über das Internet abstimmen können, oder der Kanton Basel-Stadt, wo sich Menschen mit Behinderung für die elektronische Stimmabgabe einschreiben können.

Frauen werden schon zu Beginn ihrer Berufslaufbahn ohne objektiven Grund schlechter bezahlt als ihre männlichen Altersgenossen. Ein Teil des Lohnunterschieds zwischen den Geschlechtern ist auf Struktureffekte zurückzuführen, die sowohl mit dem persönlichen Profil (Alter, Ausbildung, Dienstalter) als auch mit den Merkmalen der Stelle innerhalb des Unternehmens und mit dem Tätigkeitsbereich zusammenhängen. Der andere Teil des Lohnunterschieds ist nicht erklärbar. Im gesamten Privatsektor verdienten die Frauen 2014 im Durchschnitt 19,5 Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen (2010: 23,6 %). Von diesen Lohnunterschieden lassen sich 39,1 Prozent nicht erklären. Im öffentlichen Sektor (Bund, Kantone und Gemeinden) belief sich der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern 2014 im Durchschnitt auf 16,6 Prozent (2012: 16,5 %), von denen 41,7 Prozent nicht erklärbar sind.¹¹⁷ Der Bundesrat hat demnach die Bekämpfung der Lohnungleichheit in seinen beiden Programmen der aufeinander folgenden Legislaturperioden 2011–2015 und 2015–2019 festgeschrieben. Das EDI hat 2015 und 2016 zwei nationale Treffen über die Förderung der Lohnungleichheit im öffentlichen Sektor organisiert. Am Treffen vom 6. September 2016 unterschrieben 31 Kantone und Gemeinden sowie der Bund die Charta der Lohnungleichheit im öffentlichen Sektor (Stand 31. März 2017). Diese Charta bekräftigt die Entschlossenheit, den verfassungsmässigen Grundsatz von gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit umzusetzen. Ausserdem setzt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen bei den Unternehmen, die Leistungen für den Bund erbringen, die Lohnungleichheit als Teilnahmebedingung voraus.¹¹⁸ Dies gilt auch für die Kantone und andere Vergabestellen.¹¹⁹ Zur Verbesserung der Chancengleichheit will der Bundesrat im Rahmen einer Revision des Gleichstellungsgesetzes (GIG), welche im Oktober 2016 in die Vernehmlassung geschickt wurde, die Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmenden gesetzlich dazu verpflichten, ihre Lohnpraxis alle vier Jahre zu analysieren und diese Analyse von einer externen Kontrollstelle prüfen zu lassen.

In der Schweiz gibt es keinen Vaterschaftsurlaub. Das Parlament hat am 27. April 2016 eine parlamentarische Initiative abgelehnt, welche die Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs vorsah.

H. LEBENSSTANDARD

Als Folgemaassnahme zu der im März 2010 verabschiedeten Nationalen Strategie zur Bekämpfung der Armut hat der Bundesrat am 15. Mai 2013 das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018 gutgeheissen.¹²⁰ Der Bund möchte auf diese Weise die Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung von Armut verstärken, für eine bessere Koordination sorgen und gleichzeitig die verschiedenen Akteure in diesem Bereich enger miteinander vernetzen.

Die Schweiz hat sich aktiv für die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingesetzt, die im September 2015 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet wurde. Die Umsetzung der in der Agenda definierten Ziele stellt eine Priorität der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz dar. Ausserdem verfolgen die Entwicklungsprogramme der Schweiz einen menschenrechtsbasierten Ansatz, der unter anderem darauf abzielt, die Staaten bei der Einhaltung ihrer Pflichten in diesem Bereich zu unterstützen und die Menschen darin zu bestärken, ihre Rechte zu kennen und sie einzufordern. Insbesondere in Bezug auf das Recht auf Entwicklung verfolgt die Schweiz aktiv die entsprechenden internationalen und multilateralen

¹¹⁷ Siehe Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2014 des Bundesamtes für Statistik.

¹¹⁸ Seit 2016 müssen diese den Nachweis erbringen, dass sie ab einem bestimmten Schwellenwert die Lohnungleichheit für jeden öffentlichen Auftrag einhalten.

¹¹⁹ Mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen transparent gestaltet. Ziel ist die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Die Gewährleistung der Lohnungleichheit von Frauen und Männern ist noch nicht formell darin festgeschrieben, wird aber von den meisten Kantonen bereits umgesetzt. Diese Rechtslücke sollte in Kürze geschlossen werden, und zwar im Rahmen der Harmonisierung der Vergabeverfahren für öffentliche Beschaffungen zwischen Bund und Kantonen.

¹²⁰ Dieses mit neun Millionen Franken dotierte Programm wird vom BSV in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten, Gemeinden, Sozialpartnern und NGO umgesetzt.

Gespräche. Sie betont in diesem Kontext, dass das Recht auf Entwicklung kein kollektives Recht einer Gruppe von Staaten gegenüber anderen Ländern sei, sondern es vielmehr jedem Staat obliege, die Menschenrechte seiner Bürgerinnen und Bürger, einschliesslich des Rechts auf Entwicklung, zu schützen und zu achten.

Das Ziel einer Quote der Öffentlichen Entwicklungshilfe (APD) von 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) wurde zwischen 2014 und 2016 erreicht. Die Beibehaltung dieses Ziels ist jedoch angesichts der wirtschaftlichen Massnahmen im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 mittelfristig nicht gewährleistet. Die Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 vom 17. Februar 2016, in der der finanzielle und strategische Rahmen für die internationale Zusammenarbeit der Schweiz in den nächsten Jahren festgelegt wird, nennt eine APD-Quote von schätzungsweise 0,48 Prozent. Dabei handelt es sich jedoch um einen Richtwert, der sich insbesondere aufgrund der BNE-Schwankungen und der Asylkosten, die 2016 fast ein Fünftel der APD ausmachten, noch ändern kann. So belief sich die APD/BNE-Quote 2016 beispielsweise auf 0,54 Prozent, obschon die Ausgaben des Bundes für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe 0,39 Prozent des BNE ausmachten. Das Ziel einer APD-Quote von 0,7 Prozent wird in der oben erwähnten Botschaft weiterhin als langfristiges Ziel anerkannt. Mit dieser Anerkennung bekräftigt die Schweiz ihr politisches und moralisches Engagement zugunsten eines internationalen Ziels.

I. MENSCHENRECHTE UND PRIVATSEKTOR

Die Schweiz setzt sich für den Schutz der Menschenrechte im Wirtschaftskontext ein und fördert die Achtung der Menschenrechte durch die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.¹²¹ 2012 beauftragte das Parlament den Bundesrat, einen Bericht über eine Strategie der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorzulegen.¹²² In diesem Zusammenhang nahm die Schweiz am 9. Dezember 2016 auf der Grundlage der Vernehmlassungsergebnisse aus Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung dieser Leitprinzipien an. In diesem Aktionsplan legt die Regierung ihre Erwartungen gegenüber den schweizerischen Unternehmen bei deren Tätigkeit in der Schweiz und im Ausland dar. Er sieht eine Kombination von rechtlich nicht verbindlichen Massnahmen vor, die je nach Bedarf durch gesetzliche Vorschriften ergänzt werden können.¹²³ Der Aktionsplan besteht aus 50 politischen Instrumenten und möchte zudem die politische Zusammenarbeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Bundesstellen verstärken. Er bezieht sich zunächst auf den Zeitraum 2016–2019, wobei eine Fortführung der Umsetzung und Aktualisierung alle zwei Jahre und nach Bedarf vorgesehen ist. In den vergangenen Jahren hat der Bund ausserdem die Ausarbeitung diverser Leitlinien in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte durch die Unternehmen unterstützt.¹²⁴ Er hat insbesondere 2015 und 2016 am UNO-Forum für Wirtschaft und Menschenrechte sowie anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des Menschenrechtsrats im Februar 2016 über die Fortschritte der jeweiligen Projekte berichtet.

¹²¹ Entsprechend der freiwilligen Verpflichtung, die die Schweiz im Einklang mit Resolution 60/251 der Generalversammlung betreffend die Schaffung des Menschenrechtsrats sowie im Rahmen ihrer Kandidatur für den Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2016–2018 eingegangen ist.

¹²² Antwort auf das Postulat von Graffenried 12.3503 *Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz*

¹²³ So verpflichtet beispielsweise das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen die in der Schweiz ansässigen privaten Sicherheitsfirmen, dem internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA) beizutreten.

¹²⁴ Eine aus NGO, Vertretern des Privatsektors, des EDA und des SECO bestehende Multistakeholder-Gruppe erarbeitet 2017 einen Leitfaden für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte durch den Rohstoffsektor. Den Partnern wurde bereits ein Überblick über den Sektor vorgelegt.

KAPITEL 4 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Schutz der Menschenrechte in der Schweiz als gut bezeichnet werden kann. Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen und Engagements im Bereich der Menschenrechte ernst nimmt. Der Bericht führt einerseits die wichtigsten Massnahmen auf, die Bund und Kantone in den Bereichen ergriffen haben, in denen der Schutz der Menschenrechte verstärkt werden muss, insbesondere dort, wo die Schweiz den Empfehlungen des zweiten UPR-Zyklus zugestimmt hatte; andererseits belegt er auch, dass ein noch umfassenderer Schutz der Menschenrechte weitere Herausforderungen bereithält.

In diesem Zusammenhang anerkennt die Schweiz zum einen die Bedeutung der UPR: Durch sie wird die Verwirklichung der Menschenrechte insgesamt gemäss dem von der Schweiz gewählten sektoralen Ansatz verbessert und werden die bereits eingeführten Prozesse unterstützt, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der internationalen, von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen. Zum anderen bestätigt die Schweiz, wie wichtig die Kontrolle der Umsetzung der Menschenrechte ausserhalb des formellen Rahmens der UPR-Durchgänge ist; sie wird sich weiterhin in diesem Sinne engagieren und vor allem den Dialog mit allen Parteien fortsetzen, damit die Empfehlungen, denen sie im Rahmen des dritten Zyklus zugestimmt hat, möglichst nachhaltig umgesetzt werden.

STELLUNGNAHME DER ZIVILGESELLSCHAFT (Koalition der schweizerischen NGO für die allgemeine regelmässige Überprüfung)

Die wichtigsten Stellungnahmen der NGO, die anlässlich des runden Tisches vom 23. März 2017 in Bern zusammengetragen wurden, befinden sich in Anhang 2.¹²⁵ Die NGO-Koalition zeigt sich insgesamt etwas enttäuscht vom Bericht der Schweiz, obschon die Schwierigkeit der Aufgabe anerkannt wird. Sie hätte sich eine kritischere Einstellung und damit eine grössere Glaubwürdigkeit gewünscht. Die Koalition ist der Ansicht, dass die Schweiz nur dann weiterhin eine entscheidende Rolle bei der weltweiten Förderung der Menschenrechte spielen kann, wenn sie sich nicht damit begnügt, nur zu betonen, welche Bedeutung die Achtung der Menschenrechte in ihren Augen hat, sondern wenn sie sich auch kritischer gegenüber ihren eigenen Bemühungen zeigt sowie entschlossener vorgeht, wenn sie im Rahmen der UPR-Empfehlungen konkrete Massnahmen ergreift. Daher wünscht sich die Koalition, dass erneut die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstruktur in der Bundesverwaltung ins Auge gefasst wird, die als Schnittstelle zwischen Bund und Kantonen eine bessere Vorbereitung der nationalen Berichte und eine bessere Koordination bei der Umsetzung der gegenüber der Schweiz ausgesprochenen Empfehlungen ermöglichen würde.

Anhänge:

- Anhang I: Liste der Abkürzungen
- Anhang II: Stellungnahme der NGO-Koalition
- Anhang III: Stand der Umsetzung und Katalog der getroffenen Massnahmen

¹²⁵ Gemäss Empfehlung 122.49 möchte die Schweiz der Stellungnahme der NGO, die sie im Rahmen der externen Vernehmlassung zum Entwurf des Dritten nationalen Berichts erhalten hat, eine besondere Bedeutung einräumen. Die Stellungnahme der NGO bezieht sich auf den erwähnten Berichtsentwurf (Version vom 6. Januar 2017) und nicht auf die Endfassung des Dritten nationalen Berichts (Version vom 28. Juni 2017).

Anhang I: Liste der Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
AHV / IV	Alters- und Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 02.024)
BASPO	Bundesamt für Sport
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BKP	Bundeskriminalpolizei
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BWIS	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120)
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CAT	Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen
CICAD	Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Dok.	Dokument, Dokumentation
E.	Erwägung (in den BGE)
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
<i>EFTA</i>	<i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EU	Europäische Union
f., ff.	folgende(r)
FIDS	Föderation Islamischer Dachorganisationen der Schweiz
Fr.	Schweizer Franken
FZA	Abkommen über die Personenfreizügigkeit
GIG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1)
GRA	Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus
Kap.	Kapitel
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KID	Kantonale Integrationsdelegierte
KIOS	Koordination Islamischer Organisationen Schweiz
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KV	Kantonsverfassung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
lit.	Buchstabe (litera)
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
NFP	Nationales Forschungsprogramm
NGO	Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; SR 312.5)

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Pakt I der UNO	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1)
Pakt II der UNO	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
Par.	Paragraph
PLJS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz
S.	Seite
SBE	Stiftung Bildung und Entwicklung
SCR	Schweizerischer Rat der Religionen - Swiss Council of Religions
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung
SVP	Schweizerische Volkspartei
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (Vereinte Nationen)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32)
vgl.	vergleiche
VIntA	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (Band [Jahr] Nummer)
z. B.	Zum Beispiel
ZAG	Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (SR 364)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Zivilprozessordnung

Anhang II: Stellungnahme der NGO-Koalition

Rolle der NGO im UPR-Prozess, Rec. 122.48, S. 1

Alain Bovard, Amnesty International

Die NGO-Plattform, die in den ersten Monaten des zweiten Zyklus gut in den Follow-up-Prozess integriert worden war, erhielt nach dem Scheitern des Plans, eine interdepartementale Koordinationsstruktur zu schaffen, überhaupt keine Informationen mehr bis zu dem Zeitpunkt, da mit dem Verfassen des nationalen Berichts begonnen wurde. Die Schaffung einer Koordinationsinstanz ist immer noch ein inniger Wunsch der NGO-Plattform und sie bedauert, dass die Arbeitsgruppe zur internationalen Menschenrechtspolitik (KIM), die anscheinend den Auftrag hat, die Umsetzung der UPR-Empfehlungen zu prüfen, im Dunkeln wirkt und keinen Kontakt zur Zivilgesellschaft unterhält.

Nationale Menschenrechtsinstitution /Ombudsstelle; Rec. 123.18-123.22; S. 2f.

Alex Sutter, humanrights.ch

- Die Pariser Prinzipien sollten explizit als normativer Rahmen für die Vernehmlassungsvorlage zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz genannt werden
- Die Begründung, weshalb es keine Ombudsstelle auf nationaler Ebene braucht, ist nicht zutreffend: Beim Zugang zum Recht für verletzte Gruppen stellen sich durchaus grosse Probleme. Insbesondere ist das Angebot einer kostenlosen Rechtsberatung für Sozialhilfebezüger/innen und verurteilte Strafgefangene völlig unzureichend und es gibt nur in 6 von 26 Kantonen eine kantonale Ombudsstelle.

Kohärenz in der Aussenpolitik, Rec. 122.50, S. 3f.

Matthias Hui, humanrights.ch

Wir begrüssen die erwähnte Menschenrechtsstrategie 2016–2019 des EDA sehr. Es ist aber inhaltlich falsch, dass die Schweiz damit ihre Aussenpolitik im Bereich der Menschenrechte entwickelt und systematisiert habe („a développé et systematisé sa politique extérieure en matière de droits de l’homme“). Es handelt sich hier nur um eine sektorielle Menschenrechtsstrategie des EDA. Weil sie nur dieses Departement und diesen Politikbereich betrifft, ist sie weit davon entfernt, umfassend und kohärent zu sein. Wir erwarten, dass die nächste Strategie ab 2020, wie in der EDA-Strategie angesprochen, eine umfassende ist und dies im UPR-Bericht als Einschränkung und Pendeuz entsprechend dargestellt wird.

Menschenrechte und Umwelt, Rec. 123.86, S. 4

Yves Lador, CIFEDHOP

- Es muss zudem festgehalten werden: ...dass die Schweiz sich weiter darum bemüht, ihre Politik kohärenter zu gestalten, insbesondere indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Departementen verbessert, die von diesen transversalen Fragen betroffen sind.
- Der Text müsste etwas korrigiert werden: Die Initiative für den Auftrag an das UNHRC betreffend die Umwelt ging von den Malediven aus und nicht von der Schweiz. (Stossen wir unsere Verbündeten nicht vor den Kopf).

Häusliche Gewalt, Rec. 122.35 ff., S. 5

Natalie Trummer, Terre des femmes

- In Bezug auf die Weiterbildungen zu Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt sollte darauf hingewiesen werden, dass ein nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von

häuslicher Gewalt, der bei den Geschlechter-Stereotypen als Ursache ansetzt, nach wie vor fehlt.

- Im Zusammenhang mit AuG Art. 50 spricht der Bericht von «schwerwiegenden Härtefällen». Die restriktive Auslegung in Praxis führt dazu, dass gewaltbetroffene Frauen sich de facto oft nicht aus solchen Beziehungen lösen können, ohne das Risiko des Verlustes ihres Aufenthaltsstatus einzugehen. Dadurch wird der Wille des Gesetzes nicht respektiert.

Körperstrafen, Rec. 122.43 ; S. 6

Rahel Wartenweiler, Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Die Aussage, wonach eine ablehnende Haltung gegenüber Körperstrafen in der öffentlichen Meinung weit verbreitet ist, sollte mit entsprechenden Daten belegt sein. Verschiedene Studien zeigen ein anderes Bild.

Sensibilisierungsmassnahmen sind wichtig, diese müssen jedoch durch ein strafrechtliches Verbot ergänzt werden, um ein gesellschaftliches Umdenken herbeizuführen.

Bildungspolitik für sozial benachteiligte Kinder, Rec. 122.46; S. 6f.

Rahel Wartenweiler, Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Aus unserer Sicht fehlt eine Analyse der Übertrittschancen zwischen den Bildungsstufen und des Zugangs zur Berufsbildung. Die TREE-Studie und der Bildungsbericht 2014 zeigen, dass sich die Übertrittschancen je nach sozioökonomischem Hintergrund und Herkunft deutlich unterscheiden und Migrationshintergrund klar zu Benachteiligung führt.

Der Staatenbericht unterlässt es zudem, die Frage des Zugangs zu Bildung und insbesondere zu Berufsbildung für besonders verletzte Gruppen von Kindern, insbesondere minderjährige Flüchtlinge, Personen mit Status N (Asylsuchende) und F (vorläufig aufgenommene) und Sans-Papiers zu beleuchten.

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung findet in der Regelschule zwar statt, in der Berufsbildung aber bisher nicht. Hier ist ein verstärktes Engagement erforderlich.

Ältere Menschen, Rec. 122.41; S. 7

Natalie Trummer, Terre des femmes

Es muss auf die spezielle Situation von älteren Frauen eingegangen werden. Insbesondere auf das erhöhte Armutsrisiko, das von der Situation der Frauen während ihres Berufslebens ausgeht. Die nach wie vor ungleich verteilte bezahlte und unbezahlte Arbeit führt dazu, dass Frauen bis ins hohe Alter Einbussen bei Lohn und Rente erleiden.

Integration Migranten und Migrantinnen, Rec. 122.6, 122.7, 122.13 etc.; S. 8f.

Matthias Hui, humanrights.ch

Das gravierende Menschenrechtsproblem der Sans-Papiers ohne reguläre Aufenthaltsbewilligung wird nicht angesprochen. Sie können ihre Grundrechte teilweise nicht einfordern, weil dies ihre unmittelbare Ausschaffung zur Folge hätte. Die einzelfallweise Erteilung von Härtefallbewilligungen ist kantonale sehr unterschiedlich geregelt und wird restriktiv und teilweise willkürlich gehandhabt.

Die kantonale Praxen der Regularisierung von Sans-Papiers müssen aus Gründen der Rechtsgleichheit dringend harmonisiert werden. Der Bund muss dazu die notwendigen Kriterien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Kinderrechtskonvention, erarbeiten und Vorkehrungen zur Regularisierung von ganzen Gruppen schaffen.

Rassismusprävention bei der Polizei, Rec. 123.46; S. 9

Dominique Joris, ACAT

Was die Schaffung von «wirksamen Beschwerdemechanismen bei rassistischer Gewalt» angeht, so ist diese Massnahme zu begrüessen, doch (da die «verwandte» Empfehlung 123.45 zu diesem Thema unter dem Vorwand abgelehnt worden war, dass die Gewaltentrennung in der Schweiz garantiert und es nicht nötig sei, in jedem Kanton eine unabhängige Anlaufstelle einzurichten) es ist nicht klar, von welchen Mechanismen im Bericht die Rede ist. Die eingeführten Beschwerdemechanismen sollten wirklich unabhängig sein, um zu vermeiden, dass der/die Beschwerdeführer/in denselben Beamten oder Polizeieinheiten gegenüber sitzt, deren Opfer er/sie war.

Rechtsberatung für inhaftierte Asylsuchende, 122.11; S. 9

Constantin Hruschka, Schweiz. Flüchtlingshilfe SFH

Die rechtliche Grundlage besteht, aber der Zugang ist in der Praxis nicht immer und überall gewährleistet. Die Hauptprobleme entstehen dort, wo die Inhaftierung gar nicht bekannt ist. Besonders problematisch sind Dublin-Fälle, in denen die Inhaftierung nur auf Antrag überprüft wird. Der Zugang für die Rechtsvertretung zu den Haftanstalten ist nur gewährleistet, wenn diese das Mandat übernommen haben. Da es keine NGO gibt, die dies systematisch macht und Einsicht in das Dossier auch nur bei Mandatsübernahme gewährt wird, ist die Mandatsanbahnung oft schwierig.

Grenzkontrollen / kantonale Gleichbehandlung, Rec. 122. 18 / 123.56; S. 9

Constantin Hruschka, Schweiz. Flüchtlingshilfe SFH

Im Tessin finden Grenzkontrollen ohne konkrete rechtliche Grundlage im nationalen Recht und ohne schriftliche Entscheidung und Beschwerdemöglichkeit statt. Das Grenzwachtkorps geht hier nach rassistischen Kriterien vor und kontrolliert nur punktuell Personen mit ausländischem Aussehen. Das Vorgehen wird den betroffenen Personen nicht erklärt und ist immer gleich (Vollkörperkontrolle und Wegweisung ohne schriftliche Entscheidung). Die Asylsuchenden werden nicht über Rechtsschutzmöglichkeiten informiert, eine Übersetzung steht nicht zur Verfügung. Rechtswidrige Vollzugsmassnahmen an der Schweizer Südgrenze basieren auf einer nicht-öffentlichen Vereinbarung zwischen Grenzwachtkorps (GWK) und Kanton.

Vorkehrungen gegen Diskriminierung / Aktionsplan, Rec. 122.5 etc; S. 10

Alex Sutter, humanrights.ch

Die Handlungsspielräume des Bundesrats zu einer Verbesserung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes werden ausgeblendet. Es müsste vermerkt werden, dass der Bundesrat in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 die meisten der konstruktiven Vorschläge des SKMR zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes ohne nachvollziehbare Gründe zurückgewiesen hat und nur ein paar wenige Vorschläge aufgenommen hat, die unbestritten sind.

Jenische, Sinti, Roma, 122.20; S. 11f.

Christoph Wiedmer, Gesellschaft für bedrohte Völker

Die Schweiz soll sowohl das Romanes als Minderheitensprache als auch die Roma im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates anerkennen. Zudem soll der Umgang der Schweiz mit den Jenischen, Sinti und Roma sowohl bezüglich der langjährigen antiziganistischen "Zigeunerpolitik" als auch dem Programm "Kinder der Landstrasse" aufgearbeitet und Wiedergutmachung geleistet werden. Die Resultate sollen Eingang in die Lehrbücher finden. Zudem soll bei der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Racial Profiling ein spezielles Augenmerk auf antiziganistisches Verhalten gelegt werden.

Menschenhandel, Rec. 122.27, 122.28, 122.29; S.12 f.

Eva Andonie, FIZ

Trotz gesamtschweizerischer gesetzlicher Grundlagen sowie einem nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP) fehlen einheitliche, Schweiz weite Standards, was zu grossen kantonalen Unterschieden, fehlender Rechtssicherheit und schliesslich zur Diskriminierung und Benachteiligung der Opfer führt. Die Umsetzung der Gesetzesgrundlagen und des NAP müssen dringend evaluiert und wo notwendig verbessert werden.

Umfassender Schutz muss weiter bedeuten, dass die Schweiz sicherstellt, dass alle Opfer Schutz und Unterstützung erfahren und ihre Opferrechte ab Verdacht wahrnehmen können. Hierzu gehört auch aufenthaltsrechtlicher Schutz. Dies, ist in der Schweiz nach wie vor nicht gewährleistet.

Folterprävention, Rec. 122.39 ; S. 14

Dominique Joris, ACAT

Es ist bedauerlich, dass im Bericht keine Rede ist von der Möglichkeit, den Tatbestand der Folter ins schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen (wie dies unter anderem die Empfehlungen 123.15 und 123.16 sowie viele andere davor und danach verlangten - CAT, NKVF, NGO usw.).

Die Position der Schweiz ist nicht nachvollziehbar, es fehlt nur der letzte Schritt, um die Anwendung der UNO-Konvention gegen Folter (die seit 30 Jahren in Kraft ist!) im Schweizer Recht zu verankern und die strafrechtliche Verfolgung von Urhebern dieses Verbrechens deutlich zu erleichtern. Wie viele Jahre müssen wir beim Tatbestand der Folter noch warten?

Ausbildung von Justizpersonal und Polizei, Rec. 122. 38 ; S. 15

Alex Sutter, humanrights.ch

In der Aus- und Weiterbildung der kantonalen Polizeikorps wird zwar vieles gemacht, um für Fragen der Ethik, der kulturellen und ethnischen Vielfalt, der Diskriminierungs- und Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren. Doch niemand weiss, was diese Bildungsaktivitäten tatsächlich bewirken. Der UPR-Bericht sollte auch dafür genutzt werden, nötige Desiderate zu platzieren: Es braucht empirische Wirkungsanalysen dieser Bildungsarbeit, welche interkantonale Vergleiche ermöglichen.

Asylrecht, S. 15

Constantin Hruschka, Schweiz. Flüchtlingshilfe SFH

Die Darstellung im Staatenbericht ist sehr unausgewogen. In der Berichtsperiode wurden auch deutliche Verschärfungen beschlossen. Beispiele: Abschaffung des Botschaftsverfahrens, Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs, Einschränkung der Kognition des Gerichts (keine Angemessenheitsprüfung mehr).

Es bestehen viele praktische Probleme. Besonders stossend ist die nicht ausreichende Beachtung von Rechten von Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen. Kinder, Familien, alleinstehende Frauen, Folteropfer und Menschenhandelsopfer werden in der Regel vom Bund nicht separat untergebracht. Die Verfahren werden meist von nicht ausreichend geschultem Personal durchgeführt. Bei der Sachverhaltsaufklärung wird diesen Sondersituationen nicht ausreichend Rechnung getragen und die notwendige fachspezifische, nichtstaatliche Unterstützung steht oft nicht zur Verfügung.

Menschenrechte im privaten Sektor, S. 19

Matthias Hui, humanrights.ch

Wir begrüssen die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) durch den Bundesrat. Der konkrete Inhalt des NAP fällt jedoch in jeder Hinsicht enttäuschend aus, denn: «Der NAP schafft keine neuen, rechtlich verbindlichen Massnahmen.» Der Aktionsplan entspricht den UNO-Vorgaben eines smart mix von regulatorischen und freiwilligen Massnahmen in keiner Art und Weise. Eine Sorgfaltsprüfungspflicht für multinationale Konzerne etwa wird nicht in Betracht gezogen. Diese Politik wird bestätigt durch die Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative ohne Gegenvorschlag durch den Bundesrat im Januar 2017.

Schlussfolgerungen

Alain Bovard, Amnesty International

Die folgenden Bemerkungen ergeben sich aus unserer Analyse dessen, was seit der Überprüfung 2012 passiert ist.

- Wir stellen fest, dass der Follow-up-Prozess aus unserer Sicht ab dem Zeitpunkt stagnierte, als die Bundesverwaltung die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstruktur ablehnte. Von einer regelmässigen Kontrolle betreffend die Umsetzung der Empfehlungen, denen man zugestimmt hatte, drang – insbesondere seitens der Kantone – nichts an die Öffentlichkeit.
- Daher erstaunt es nicht, dass der Bericht den Eindruck erweckt, er sei in einem entschuldigenden Ton verfasst worden und ziele vor allem darauf ab, die Glaubwürdigkeit der Schweiz bezüglich ihres Engagements zugunsten der Menschenrechte zu belegen. Er scheint uns sehr auf die Erfolge bei der Umsetzung der Empfehlungen von 2012 ausgerichtet zu sein und verzichtet oft auf eine Analyse der Mängel, Schwachstellen oder Pendenzen.
- Wir sind vor allem der Auffassung, dass eine Analyse der konkreten Handlungsmöglichkeiten des Bundes – die im Bericht fehlt – willkommene Erklärungsansätze hätte liefern können. Auch eine Priorisierung der Empfehlungen hätte sich als nützliches Instrument erwiesen.
- Die NGO-Plattform hält zudem fest, dass es der nationale Bericht in seiner gegenwärtigen Form nicht gestattet, zwischen den Empfehlungen, die als direkte Antwort auf die Überprüfung von 2012 umgesetzt wurden, und jenen Empfehlungen zu unterscheiden, die in jedem Fall, auch ohne Empfehlungen, verwirklicht worden wären. Eine solche Differenzierung wäre jedoch sehr sinnvoll, da sie eine genauere Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung ermöglichen würde. Wir hätten uns auch gewünscht, dass in einem Kapitel die konkreten Resultate beschrieben werden, die nach Beendigung des zweiten Zyklus im Bereich der Menschenrechte in unserem Land erzielt wurden.
- Und schliesslich möchte ich darauf verweisen, dass wir mit dieser kritischen Rückmeldung in der Bundesverwaltung niemanden persönlich angreifen wollen. Wir möchten vielmehr die gute Qualität der Beziehungen hervorheben, die zwischen unseren Organisationen und den verschiedenen Ämtern gepflegt werden, mit denen wir regelmässig in Kontakt stehen. Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich dafür, dass sie uns ihr Vertrauen schenken und dass sie unsere Anliegen ernst nehmen.

**Anhang III Empfehlungen aus der zweiten Überprüfung der Schweiz (2012):
Stand der Umsetzung und Katalog der getroffenen Massnahmen**

orange : Umgesetzte Empfehlungen

blau: Empfehlungen, deren Umsetzung im Gange ist

Angekommene Empfehlungen

Num.	Empfehlungen	Federführung / Mitinteressiert	Massnahmen	Erklärung
I. GENERAL FRAMEWORK OF IMPLEMENTATION				
GENERAL FRAMEWORK OF IMPLEMENTATION				
I.1.	Scope of international obligation (Acceptance of international norms, reservations... and cooperation with international mechanisms/institutions)	LEAD: EDA/DV, BJ	Scope of international obligation (Acceptance of international norms, reservations... and cooperation with international mechanisms/institutions)	
122.1.	Ratify the Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (Spain) (France); Consider the possibility of accession to the Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (Paraguay (Argentina));	EDA/DV, BJ, Fedpol, KKJPD	Ratifikation am 2. Dezember 2016; Aufnahme ins Strafrecht des Verschwindenlassens als besonderer Tatbestand; Schaffung einer Koordinationsstelle für diese Problematik bei der Berner Kantonspolizei.	
122.2.	Ratify the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Spain) (France) (India) (Hungary) (Greece) (Slovakia); Take further measures to ratify the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Iraq); Continue the consultation process to ratify the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Chile); Implement the ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Egypt); Encourage ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Mexico); Accelerate the process of ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Rwanda); Consider the possibility of accession to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Paraguay); Ratify as soon as possible the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (China);	EDA/DV, EDI/EBGB, KdK, SODK, EDK	Ratifikation am 15. April 2014	
123.4.	Consider early ratification of the third Optional Protocol to the CRC on a communications procedure (Slovakia); Consider signing and ratifying the Optional Protocol to the CRC on a communications procedure (Liechtenstein);	BJ/IMRS EDA/DV EDI/BSV	Ratifikation am 24. April 2017	
123.6.	Consider ratifying ILO Convention No. 189 (Philippines);	WBF/SECO EDI/EBG EDA/DV	Ratifikation am 15. November 2014	
122.3.	Expedite its accession to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and other outstanding human rights treaties , particularly those that it had committed to during the last UPR (Bhutan);	EDA/DV, EDI/EBGB	siehe Empf. 122.2.	
122.4.	Pursue ratification of international human rights instruments and ensure their implementation (Benin); Intensify its efforts to sign and ratify international human rights instruments to which it is not yet a party, particularly those which it committed to sign and ratify (Cambodia); Pursue the process of ratification of international human rights instruments (Cote d'Ivoire);	EDA/DV, EJPD/BJ	<p><u>Ratifikationen seit dem 2. UPR-Zyklus 2012 (Europarat):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen des Europarats über die Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), Ratifikation: 17.12.2012 • Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention; SEV Nr. 201), Ratifikation: 18.03.2014 • Drittes (SEV Nr. 209) und viertes (SEV Nr. 212) Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, Ratifikation: 15.07.2016 • Protokoll Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 213), Ratifikation: 15.07.2016 • Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (SEV Nr. 127), Ratifikation: 26.09.2016. <p><u>Unterzeichnungen seit dem 2. UPR-Zyklus 2012 (Europarat):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196), Unterzeichnung: 11.09.2012. Der Bundesrat hat die Absicht, dem Parlament in der Legislaturperiode 2015-2019 die Botschaft zum Übereinkommen zur Annahme vorzulegen. • Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (SEV Nr. 208), Unterzeichnung: 14.10.2013. • Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SEV Nr. 210), Unterzeichnung: 11.09.2013. • Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben (SEV Nr. 215), Unterzeichnung: 18.09.2014. Die Ratifikation des Übereinkommens wird dem Parlament nach seiner Annahme des Geldspielgesetzes (15.069), das sich zurzeit in der Beratung befindet, zur Annahme vorgeschlagen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 eröffnet. • Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217), Unterzeichnung: 22.10.2015. Das Protokoll wird zusammen mit dem entsprechenden Übereinkommen umgesetzt und vollzogen (s. SEV Nr. 196). 	

123.12.	With regard to Article 16 paragraph 1 (g) of CEDAW, withdraw reservations from the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, especially in view of the modification of the Swiss naming rights and citizenship law which are foreseen to enter into force in January 2013 (Germany);	EJPD/BJ EDI/EBG EDA/DV	Am 30. Oktober 2013 notifizierte die Schweiz dem Generalsekretariat der Organisation der Vereinten Nationen ihren Entscheid, den bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau geltend gemachten Vorbehalt hinsichtlich Art. 16 Abs. 1 Bst. g zurückzuziehen.	Die Betonung liegt bei dieser Empfehlung auf dem Vorbehalt hinsichtlich Artikel 16 Abs. 1 (g) CEDAW. Die Schweiz akzeptiert die Empfehlung. Die Vorbehalte hinsichtlich Art. 15 Abs. 2 und Art. 16, Abs. 1 (h) CEDAW (s. 123,11) kann sie jedoch nicht zurückziehen.
122.47.	Strengthen cooperation with UN human rights mechanisms , treaty bodies and special procedures (Cote d'Ivoire);	EDA/AIO, EDA/AMS, EDA/DV, EJPD/BJ, EDI/FRB, WBF/SECO,	Die Schweiz unterstützt insbesondere eine Plattform für die Mitglieder der Vertragsorgane, die das Wissen der Mitglieder der Vertragsorgane in Bezug auf spezifische Rechtsbereiche verbessern und ihnen weiteres in Genf vorhandenes Expertenwissen zugänglich machen soll. Im Hinblick auf die nächste Prüfung des Systems der Vertragsorgane, die gemäss der Resolution 68/268 der UNO-Generalversammlung spätestens 2020 vorzunehmen ist, unterstützt die Schweiz zudem das Projekt eines wissenschaftlichen Netzwerks, das als Grundlage zur Stärkung der Vertragsorgane die unabhängige Hochschulforschung fördert. In Bezug auf die Sonderverfahren leistet die Schweiz ebenfalls Unterstützung, indem sie Experten zur Verfügung stellt oder dem OHCHR einen freiwilligen Beitrag zum UNO-Sonderberichterstatter über Folter, dem UNO-Sonderberichterstatter über die Menschenrechte der Migranten oder dem UNO-Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit leistet.	
123.61.	Invite to the country the Special Rapporteur on Contemporary Forms of Racism, the Special Rapporteur on the Human Rights of Migrants, and the Special Rapporteur on Torture (Belarus);	EDA/AIO, BJ/straf, EDA/DV		Die Schweiz hat eine permanente Einladung an alle Sonderberichterstatter ausgesprochen. Es wurde im Berichtszeitraum von den beiden Sonderverfahren um keine einzige Besuchsgenehmigung ersucht.
122.48.	Increase efforts to implement all the recommendations it had committed to during its previous UPR (Bahrain);	EDA/AMS, AI	Allgemeines Follow-up bezüglich Umsetzung der Empfehlungen innerhalb der Interdepartementalen Arbeitsgruppe „Internationale Menschenrechtspolitik“.	
122.49.	Consult NGOs in the follow-up of the UPR outcome, in order to achieve the practical application and implementation of the recommendations (The Netherlands);	AI	Die NGO-Plattform wurde bezüglich der Kontrolle der Umsetzung sowie zum Berichtsentwurf konsultiert (auch anlässlich eines vom EDA am 23. März 2017 in Bern organisierten runden Tisches). Ihre Stellungnahme ist im Staatenbericht (letzte Seite) und in den Anhängen enthalten. Ein weiterer Austausch in diesem Format ist nach dem Abschluss der dritten UPR vorgesehen.	
122.50.	Continue to protect and promote human rights (Chad);	AI	Umsetzung von Art. 54 Abs. 2 der BV, in dem die Achtung der Menschenrechte zu einem Ziel der schweizerischen Aussenpolitik erklärt wird, insbesondere über die Annahme im Februar 2016 und die Umsetzung der Strategie Menschenrechte des EDA 2016–2019 (Beispiele für Massnahmen sowie finanzielle Unterstützungsleistungen durch den Bund sind in den jährlichen Aussenpolitischen Berichten der Regierung sowie im Aussenpolitischen Bericht zu den Menschenrechten zu finden: Bestandsaufnahme 2011–2014 und Perspektiven); auf kantonaler Ebene wird seitens des Kantons Genf eine finanzielle Unterstützung zum Schutz Menschenrechtsverteidiger gewährt (ca. CHF 1,5 Mio. im Jahr 2016).	
I.2.	Legal, Institutional & Political Framework (Constitutional & legislative framework; Institutions & policies...)	LEAD: BJ/AMS	Legal, Institutional & Political Framework (Constitutional & legislative framework; Institutions & policies...)	
123.17.	Further develop its institutional and human rights infrastructure, including the appointment of a federal ombudsperson (Bulgaria);			

123.18.	Undertake measures in conformity with the Paris Principles regarding the Swiss Centre of Expertise in Human Rights (Bulgaria); Increase efforts to develop the Swiss Resource Centre for Human Rights into a national human rights institution in compliance with the Paris Principles (Malaysia); Convert the Swiss Resource Centre for Human Rights into a wholly independent national human rights institution, in compliance with the Paris Principles, when the pilot project ends in 2015 (New Zealand);	BJ/IMRS, EDA/AMS, EDA/DV, WBF/SECO, WBF/SBF, EDI/FRB, KdK	Durch die Annahme der Empfehlungen 123.17 bis 123.22 wollte die Schweiz ihre anlässlich der ersten Überprüfung 2008 eingegangene freiwillige Verpflichtung bestätigen, nämlich die Möglichkeit ins Auge zu fassen, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen und die seit dem Start eines befristeten Pilotprojekts SKMR (2011–2015) erzielten Fortschritte zu prüfen. Am 29. Juni 2016 fasste der Bundesrat den Grundsatzentscheid, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu gründen, die auf der Entwicklung des gegenwärtigen Modells im Sinne der Pariser Grundsätze basiert (Option „Status Quo+“); der zugrunde liegende Gesetzesentwurf muss bis Ende Juni 2017 dem Bundesrat zur Vernehmlassung vorgelegt werden.	
123.19.	Adopt the necessary measures to convert the Swiss Resource Centre for Human Rights into a national human rights institution in compliance with the Paris Principles, giving it a broad human rights mandate (Slovenia);			
123.20.	Consider establishing a national human rights institution in compliance with the Paris Principles (Poland);			
123.21.	Establish an independent national human rights institution in accordance with the Paris Principles (Russian Federation); Establish a National Human Rights Institution in compliance with the Paris Principles (Greece);			
123.22.	Establish a national human rights institution with a broad mandate and sufficient financial and human resources, in accordance with the Paris Principles (Uruguay);			
II. EQUALITY & NON-DISCRIMINATION (incl. Racial discrimination)		LEAD EDI/FRB	EQUALITY & NON-DISCRIMINATION (incl. Racial discrimination)	
122.5.	Take effective measures and step up its efforts to combat xenophobia and racism so as to promote harmonious co-existence among ethnic and religious communities (China);	EDI/FRB, KdK, EJPD/BJ, EKR	Die Schweiz bekämpft die Rassendiskriminierung weiterhin mit den erforderlichen Mitteln. Entsprechende Reformen des Strafrechts sind nicht vorgesehen.	
122.6.	Continue to implement programmes and measures to combat and prevent racism, racial discrimination and xenophobia , and ensure further progress in terms of equal opportunities (Cuba);			
122.8.	Take further measures to combat racial discrimination, xenophobia and other forms of intolerance (Sri Lanka);			
122.12.	Intensify its efforts to fight against racism, intolerance and xenophobia in society (Algeria);			
123.30.	Continue with the necessary legislative reforms in the fight against racial discrimination (Spain)			
123.31.	Adopt comprehensive anti-discrimination strategies (Egypt)			
123.32.	Adopt a national plan against racism, discrimination, xenophobia and other forms of intolerance (Costa Rica); Adopt an action plan to fight racial discrimination (Spain);	EDI/FRB, KdK, EKR	Seit einigen Jahren nimmt das Thema Religion in der politischen und gesellschaftlichen Debatte immer mehr Raum ein; die Schweizer Behörden nehmen aktiv am interreligiösen Dialog teil und fördern die religiöse Toleranz. Der Bund und die Kantone ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft Massnahmen, um das friedliche Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und gegen eine Marginalisierung bestimmter Personen oder Gemeinschaften vorzugehen. Auf Bundesebene stellt die FRB den Schulen jedes Jahr CHF 300 000 für diverse Projekte zur Verfügung, von denen rund die Hälfte das Zusammenleben der Glaubensgemeinschaften und die Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten in der Schweiz zum Thema haben.	Die Planung und Umsetzung von Massnahmen gegen Rassendiskriminierung und Rassismus müssen in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und Akteuren der Zivilgesellschaft stattfinden. Dieses koordinierte Vorgehen gegen Diskriminierung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) beruht auf einem gemeinsamen Beschluss des Bundes und der Kantone und ist ein Nationaler Aktionsplan. In diesem KIP legen die Kantone unter anderem fest, wie sie ihre Beratungsstellen erweitern und mit welchen Mitteln sie die strukturelle Diskriminierung bekämpfen. In diesem Zusammenhang wurde die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus vom Bundesrat beauftragt, Massnahmen im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierung zu beobachten, zu fördern und zu analysieren.
123.33.	Adopt a national action plan and legislation to prevent and combat racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance , including a comprehensive definition of racial discrimination (South Africa);			
123.34.	Adopt a national plan and legislation against racial discrimination, xenophobia and other forms of intolerance (Jordan);			
123.37.	Strengthen measures to reinforce existing mechanisms on combating all forms of discrimination, particularly racial discrimination, including by adopting a specific law prohibiting incitement to hatred based on racial and religious motives, in accordance with article 20, paragraph 2, of the International Covenant on Civil and Political Rights (Indonesia);	BJ/IMRS, EDI/FRB, EDA/DV, EKR		Art. 20 Abs. 2 ist durch Art. 261 bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches bereits vollumfänglich umgesetzt worden.
123.38.	Take additional measures required to combat racial, ethnic and religious discrimination (Argentina);	BJ/IMRS, KdK, EDI/FRB, EDA/DV, EKR		
123.53.	Take legal proceedings on complaints as to racial discrimination and incitement to racial and religious hatred (Iran);	BJ/Straf, EDI/FRB, EDA/DV		Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthält bereits die Handlungen der Rassendiskriminierung, insbesondere den Aufruf zu Rassenhass.
122.9.	Continue to work to prevent and combat incidents of racist and anti-semitic and extremist expressions and actions which have occurred in Switzerland in recent times (Russian Federation);	EDI/FRB, KdK, EKR	Ausarbeitung des Berichts über die zur Bekämpfung des Antisemitismus in der Schweiz ergriffenen Massnahmen. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Koordination zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen und Ebenen verstärkt.	

122.42.	Continue effective implementation of article 261 bis of the Criminal Code, which highly contributes to the elimination of impunity and prevents crimes against humanity, in particular genocide (Armenia);	<u>EDI/FRB</u> , KdK, KKJPD, EKR	Eine für Juristinnen und Juristen vorgesehene Tagung im Oktober 2017 befasst sich ebenfalls mit der Umsetzung von Art. 261bis StGB. Der neue Rechtsratgeber Rassistische Diskriminierung informiert auf der Webseite der FRB detailliert über die Anwendung dieses Artikels.	
122.38.	Continue providing training for police officers, prosecutors, judges and lawyers on the scope and enforcement of the Criminal Code provision prohibiting racist acts (Mexico);	<u>KKJPD, WBF/BBT</u> , <u>EDI/FRB, EDA/DV, EKR</u>	Im Frühjahr 2017 veröffentlichte die FRB ihren Rechtsratgeber Rassistische Diskriminierung in digitalisierter Form. Um diese Publikation besser bekannt zu machen, organisiert die Fachstelle zusammen mit dem SKMR im Oktober 2017 eine juristische Tagung zum Thema Rassendiskriminierung, die für Juristinnen und Juristen bestimmt ist.	
III. CIVIL & POLITICAL RIGHTS		LEAD : BJ/KSMM	CIVIL & POLITICAL RIGHTS	
III. 1.	Right to physical and moral integrity (incl. Right to life, prohibition of torture, c/i or d treatment, conditions of detention, Trafficking)			
122.27.	Consider developing a comprehensive plan to combat trafficking in human beings (Poland);		Im Oktober 2012 wurde der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel von der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verabschiedet. Der NAP erläutert die Gesamtstrategie der Schweiz gegen Menschenhandel und die Massnahmen in den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit.	
122.28.	In the fight against trafficking in human beings , step up cooperation with countries of origin, protect victims, and prosecute and punish those responsible (Republic of Moldova);		Die Strategie der Schweiz gegen Menschenhandel beruht auf den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit. Der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel beschreibt die aktuelle Stossrichtung der Massnahmen. Die bilaterale Zusammenarbeit findet bereits auf verschiedene Weise mit den zuständigen Stellen derjenigen Länder statt, welche die Herkunft der Menschenhandelsopfer in der Schweiz sind. Die Formen der Zusammenarbeit sind in den Aktionen 21ff des NAP beschrieben.	
122.29.	Adopt a strategy to combat trafficking in persons , particularly women and children, improve the protection of victims and prosecute and punish perpetrators (Greece);		Im Oktober 2012 wurde der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel von der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verabschiedet. Der NAP erläutert die Gesamtstrategie der Schweiz gegen Menschenhandel und die Massnahmen in den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit. Die Aktionen 14ff dienen dem besseren Schutz der Opfer und die Aktionen 8ff der besseren Strafverfolgung.	
122.30.	Step up national efforts to prevent trafficking in persons (Libya);		In vielen Kantonen koordinieren Kooperationsgremien Menschenhandel/Runde Tische Menschenhandel die Interventionen auf der strategischen Ebene. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Wirksamkeit der Massnahmen gegen Menschenhandel führen die Kantone das interdisziplinäre Fachgremium „Runder Tisch Menschenhandel“. Dieser trifft sich mindestens einmal im Jahr. In vielen Kantonen koordinieren interdisziplinäre Kooperationsgremien und Runde Tische Interventionen zum Thema Menschenhandel auf der strategischen Ebene, so auch im Kanton Bern. Die gegenseitige und vernetzte Wechselwirkung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden, Opferhilfe und spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel stellt ein äusserst wichtiges Element im Kampf gegen Menschenhandel dar und gewährleistet einen optimalen Schutz der Opfer. Zu diesem Zweck wurde ein Leitprozess unter dem Namen „Competo“ erarbeitet: Dieser sieht ein einheitliches Vorgehen für die Regelung des Aufenthalts von Opfern von Menschenhandel vor und trägt dadurch zur effizienten Zusammenarbeit und Vernetzung der involvierten Behörden und Akteure auf allen Staatsebenen – einschliesslich der Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Opferberatungsstellen – bei.	Diese Empfehlung ist mangels Bestimmtheit nicht umsetzbar. Die Bemühungen der Schweiz gegen Menschenhandel sind bereits hoch und werden laufend erhöht. Die beabsichtigten Anstrengungen sind im Nationalen Aktionsplan NAP gegen Menschenhandel beschrieben.
122.31.	Intensify efforts to combat trafficking in persons and provide adequate resources and services in relation to those efforts (Malaysia);		Eine Vielzahl von Kantonen hat ausserdem runde Tische und Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel eingerichtet, um die interkantonale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Organisationen der Opferhilfe zu gewährleisten. Im Oktober 2014 wurde in der Westschweiz mit der finanziellen Unterstützung des Kantons Waadt und des Bundes die Organisation Astrée gegründet, die sich auf Hilfe für Opfer von Menschenhandel spezialisiert hat.	Diese Empfehlung ist mangels Bestimmtheit nicht umsetzbar. Die Bemühungen der Schweiz gegen Menschenhandel sind bereits hoch und werden laufend erhöht. Die beabsichtigten Anstrengungen sind im Nationalen Aktionsplan NAP gegen Menschenhandel beschrieben.
122.33.	Step up its efforts to raise awareness on the issue of human trafficking , in particular sex trafficking, targeting the general public as well as potential clients of the sex trade (Canada);	<u>EJPD/KSMM, KKJPD</u> , <u>EDA/AMS/HUPO</u>	Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit für wirtschaftliche Entwicklung unterstützte die Schweiz bis Ende 2016 den Verhaltenskodex gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus und in der Reiseindustrie. Dieser „Code of Conduct“ stellt den Versuch dar, gegen das Phänomen des Sextourismus vorzugehen. Es geht dabei um Sensibilisierung und Aufklärung, aber auch um die verbesserte Handlungsfähigkeit der Betroffenen, die Veröffentlichung praktischer Dokumente (u. a. Beispiele für Best Practices) sowie die Zusammenarbeit mit Hochschulen und internationalen Organisationen.	Im Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel sind eine Reihe von Aktionen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit enthalten: Aktion 2, gesetzliche Grundlage für Präventionsmassnahmen des Bundes; Aktion 3, Öffentlichkeitskampagnen gegen Menschenhandel; Aktion 4 Sensibilisierung und Information. Es finden jährlich in der Schweiz eine Vielzahl von Veranstaltungen gegen Menschenhandel statt, vgl. statt vieler die nationale Aktionswoche gegen Menschenhandel vom 18. bis 25. Oktober 2013, welche das Ausmass einer kleinen landesweiten Kampagne angenommen hat.

123.66.	Protect victims of trafficking in persons by allocating additional resources and services in all cantons, and prosecute and punish perpetrators according to the severity of their crime (Honduras);		Im Kanton Zürich gibt es auf die Bekämpfung von Menschenhandel spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, welche die Verfolgung der Täterinnen und Täter gewährleisten. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) forderte die Kantone am 21. November 2013 ausserdem dazu auf, eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Ansprechperson für Menschenhandel zu bestimmen, um die interkantonale Zusammenarbeit zu optimieren	Das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten regelt die Hilfe für Menschenhandelsopfer. Gestützt auf dieses Gesetz werden in jedem Kanton Opferhilfestellen, welche die Hilfe an Opfer von Menschenhandel erbringen, finanziert und betrieben. Darüber hinaus ist das Gesetz die Grundlage für das Entgelt von Leistungen der spezialisierten NGO an Opfer von Menschenhandel. Zudem schafft die neue Verordnung gegen Menschenhandel die gesetzliche Grundlage für Subventionen an spezialisierte NGO.
123.67.	Adopt and promote human trafficking legislation that focuses on the sexual exploitation of women and girls and provides full support to victims, and which factors in the role of cantons (United Kingdom);		Am 1. Januar 2014 bzw. am 1. Januar 2016 traten zwei Verordnungen in Kraft, damit der Bund die NGO, die sich auf Hilfe für Opfer von Menschenhandel spezialisiert haben, sowie die NGO, die sich für die Prävention von Kriminalität gegen Prostituierte einsetzen, finanziell unterstützen kann.	Die Schweiz verfügt über eine umfassende Gesetzgebung gegen Menschenhandel: Strafrecht Art. 182 StGB (Menschenhandel) und 195 StGB (Förderung der Prostitution); Aufenthalt der Opfer von Menschenhandel in der Ausländergesetzgebung; Opferhilfe im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten; Schutz von Zeuginnen und Zeugen in der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem im Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz; Prävention in der Verordnung gegen Menschenhandel
123.68.	Design a strategy against trafficking and sexual exploitation of women and girls covering the proper detection and protection of victims, with an impact on the whole country (Mexico);		Im Oktober 2012 wurde der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel von der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verabschiedet. Der NAP erläutert die Gesamtstrategie der Schweiz gegen Menschenhandel und die Massnahmen in den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit. Die Aktionen 8ff des NAP dienen der besseren Identifizierung der Opfer von Menschenhandel.	
122.32.	Further develop its strategy to combat trafficking and sexual exploitation in cooperation with countries of origin (Hungary);		Zwischen 2011 und 2015 stammten gemäss den polizeilichen Kriminalstatistiken 50 % der in der Schweiz identifizierten Opfer von Menschenhandel aus Ungarn, Rumänien, Thailand und Bulgarien. Die Schweiz setzt sich daher für eine verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Ländern ein.	Im Oktober 2012 wurde der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel von der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verabschiedet. Der NAP erläutert die Gesamtstrategie der Schweiz gegen Menschenhandel und die Massnahmen in den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit.
122.34.	Develop a national strategy to combat the sale and sexual exploitation of women (Belarus);		Im Rahmen des schweizerischen Erweiterungsbeitrags zugunsten der EU wurde am 1. Juli 2014 ein Projekt gestartet, das die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Bulgarien im Bereich der Bekämpfung von Menschenhandel verbessern soll. Ziel ist die Ausarbeitung bilateraler Leitlinien in Bezug auf die Identifizierung, den Schutz, die Begleitung und die Wiedereingliederung der Opfer von Menschenhandel.	Im Oktober 2012 wurde der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel von der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verabschiedet. Der NAP erläutert die Gesamtstrategie der Schweiz gegen Menschenhandel und die Massnahmen in den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit.
123.69.	Encourage the expansion of the bilateral cooperation between the Swiss and Romanian task forces against human trafficking to more countries of origin (Maldives);		2015 rief die Schweiz zusammen mit Rumänien unter der Ägide des Bundesamtes für Polizei eine Zusammenarbeit der Polizei ins Leben, um für ein besseres Wissensmanagement zu sorgen, den Informationsaustausch zu verstärken und den rumänischen Behörden die erforderlichen logistischen und elektronischen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Die Aktionen 21ff des NAP beschreiben die Anstrengungen der Schweiz in der bilateralen Zusammenarbeit. Mit einer Reihe von Herkunftsstaaten der Opfer findet bereit eine Zusammenarbeit statt. Die Zusammenarbeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweiligen Länder und die Schweiz ist bestrebt, diese laufend auszubauen.
122.39.	Investigate cases of excessive use of force during arrest, detention and questioning of suspects (Russian Federation);	KKJPD, BJ, EDA/DV	Auch die kantonalen Polizeigesetze enthalten in Konkretisierung der verfassungsmässigen Vorgaben regelmässig die Vorschrift, wonach Zwang immer verhältnismässig anzuwenden ist. Im Kanton Bern kann bei Verdacht auf unverhältnismässige Zwangsanwendung eine aufsichtsrechtliche Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Kantonspolizei Bern eingereicht werden. Besteht der Verdacht, eine Zwangsanwendung erfülle die Kriterien einer strafbaren Handlung nach Strafgesetzbuch, leitet die Kantonspolizei Bern die notwendigen Dokumente zum Entscheid an die Staatsanwaltschaft weiter und ermittelt grundsätzlich nicht selbst gegen ihre Angestellten.	
123.78	Give consideration to incorporating the UN Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-Custodial Measures for Women Offenders, also known as the "Bangkok Rules", as part of its policy on the treatment of prisoners (Thailand);	KdK, BJ/Straf, KKJPD	Die spezialisierten Institutionen des Kantons Neuenburg, in denen Frauen inhaftiert sind, schenken diesem Umstand besondere Beachtung.	
III.2. Right to liberty and security			Right to liberty and security	
122.40.	Continue measures to combat activities by transnational criminal and terrorist elements and their front organisations in Switzerland, with a view to ensuring that the perpetrators of such crimes are brought to justice (Sri Lanka);	EJPD/Fedpol, EJPD/SEM, EDA/DV	Die Schweiz hat am 18. September 2015 eine nationale Strategie zur Terrorismusbekämpfung eingeführt. Das Fedpol unterstützt mit seinen Berichten zum organisierten Verbrechen die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone. Und schliesslich verfügt die Schweiz über eine Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), die die Meldungen der Finanzintermediäre bei Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorfinanzierung, Vermögenswerte mit krimineller Herkunft oder kriminelle Organisationen erhält und analysiert und diese an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.	
123.43.	Pay particular attention to the training of law enforcement agents in the sphere of combatting discrimination and promoting human rights (Turkey);		Verweis auf Grundausbildung von Polizeiaspirantinnen und -aspiranten sowie Weiterbildungen oder spezielle Kaderkurse. Im Rahmen dieser Kurse befassen sich Mitglieder von Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften u.a mit Themen wie Menschenrechte, Ethik, Migration oder Psychologie	
123.44.	Promote continuous training on human rights for police officers (Nicaragua);	KKJPD, WBF/BBT EJPD (nur für Fedpol), EDI/FRB, EDA/DV	Die Polizeifunktionäre der Schaffhauser Polizei werden während der Grundausbildung und in Weiterbildungen in den Themenbereichen Menschenrechte und rassistische Diskriminierung geschult. Die polizeiliche Kontroll- und Anhaltepraxis wird regelmässig überprüft, insbesondere auch in Bezug auf die Thematik "Racial Profiling".	

123.48.	Pursue efforts to combat xenophobia and to train police officers, prosecutors, judges and future legal professionals in the scope and application of the relevant legal framework (Ireland);	Das Management der kulturellen Vielfalt sowie alle Fragen rund um den Schutz vor Diskriminierung sind fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Weiterbildung. Jene Kantone, die über die Polizeikompetenzen auf Bundesebene verfügen, haben diverse Formen der Zusammenarbeit entwickelt; ein Beispiel dafür sind die gemeinsamen Polizeischulen.	
---------	---	--	--

III.3. Fundamental freedoms (incl. Freedom of thought, conscience and religion, of opinion and expression...)		Fundamental freedoms (incl. Freedom of thought, conscience and religion, of opinion and expression...)		
123.58.	Provide concrete legal measures against hate speech and incitement (Egypt);	<u>EJPD/BJ/Straf, EDI/FRB, EDA/DV</u>	Zur Bekämpfung von Hassreden nahm die Schweiz 2014 und 2015 an der Kampagne „No Hate Speech Movement“ des Europarats teil. Im Jahr 2015 lancierte die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) die Internetkampagne „Bunte Schweiz“ gegen rassistische Diskriminierung, mit der sie vor allem junge Leute ansprach.	Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthält bereits die Handlungen der Rassendiskriminierung, insbesondere den Aufruf zu Rassenhass.
123.63.	Enforce and enhance relevant laws and regulations for the freedom of religion and other practices of minorities (Thailand);	<u>EJPD/BJ</u>	Der Kanton Neuenburg hat mehrere Projekte im Bereich der Religionsfreiheit entwickelt, insbesondere wurde ein direkt in den Geschichtsunterricht integriertes Lehrprogramm für religiöse und humanistische Kulturen (ECRH) eingeführt, das unter anderem den Schülerinnen und Schülern die in den Klassen vertretenen Religionen näher bringen, ihnen aber auch Wissen über die grossen Weltreligionen und Philosophien vermitteln soll. Dank diesem Programm lernen die Schülerinnen und Schüler, dass die Überzeugungen anderer Menschen Respekt verdienen.	Das Bundesgericht entschied 2013 und 2015, dass das Tragen des Kopftuchs in der Schule im Namen der Glaubensfreiheit zu gestatten ist. In einem Urteil vom 8. September 2016 erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland eine Kündigung gegen eine muslimische Arbeitnehmerin wegen Tragen des Kopftuchs am Arbeitsplatz für missbräuchlich. Im Fall <i>Osmanoğlu und Kocabaş vs. Schweiz</i> (Nr. 29086/12) fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 10. Januar 2017 ein wichtiges Urteil betreffend die Pflicht, in der Primarschule den Schwimmunterricht zu besuchen. Der EGMR befand, dass das Recht des Kindes auf eine vollständige Schulbildung, die zur erfolgreichen gesellschaftlichen Integration gemäss den lokalen Sitten und Gepflogenheiten führt, höher zu werten ist als der Wunsch der Eltern, ihre Tochter vom gemischten Schwimmunterricht zu dispensieren. Der EGMR kommt demnach zum Schluss, die internen Behörden hätten den Ermessensspielraum, den sie in diesem Fall genossen, nicht missbraucht.
123.62.	Enhance national policies for the freedom of religion and other practices of minorities (Thailand)	<u>EJPD/BJ/ KdK</u>		
123.64.	Take the measures necessary to ensure freedom of expression in accordance with article 19 of ICCPR and General Comment 34 of the Human Rights Committee (Turkey);	<u>EJPD/BJ, EDA/DV</u>	In der Schweiz wird regelmässig diskutiert, ob Art. 261bis StGB, in dem mehrere Spielarten der rassistischen oder religiösen Diskriminierung unter Strafe gestellt werden, mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar ist.	Das Schweizer Recht schützt die in Art. 19 des Pakts garantierte Meinungsäusserungsfreiheit. Die Bedingungen werden insbesondere in Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches festgelegt, der rassistische Diskriminierung verbietet und damit den Bestimmungen betreffend die Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit sowie der Empfehlung Nr. 34 des Komitees für Menschenrechte entspricht.
123.65.	Ensure that freedom of expression is without unnecessary restrictions to ensure freedom of religion (Namibia);	<u>EJPD/BJ, EDA/DV</u>	Im Urteil <i>Perinçek vs. Schweiz</i> vom 15. Oktober 2015 stellte die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK fest. Sie kam zum Schluss, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers gemäss Art. 261bis Abs. 4 StGB wegen Leugnung des Armenier-Völkermords gegen die Konvention verstossen habe. Der Gerichtshof stellte die Vereinbarkeit von Art. 261bis StGB mit Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht in Frage, sondern bekräftigte vielmehr, dass diese Strafnorm eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstelle, um die Leugnung des Völkermords zu verurteilen. Das Urteil des Gerichtshofs kritisiert zwar die Anwendung des Rechts in diesem Fall, räumt aber Platz für Anwendungsfälle ein, bei denen eine Verurteilung vereinbar wäre mit dem Recht auf Meinungsäusserung.	
IV. ECONOMIC, SOCIAL AND CULTURAL RIGHTS (Incl. Ad. standard of living, labour rights and rights to health, education...)		LEAD: WBF/SECO	ECONOMIC, SOCIAL AND CULTURAL RIGHTS (Incl. Adequate standard of living, labour rights and rights to health, education...)	
122.45.	Reinforce its measures in the new National Strategy to Combat Poverty so that disadvantaged and marginalized individuals and groups would benefit (Iran);	<u>ED/BSV, SODK</u>	Am 15. Mai 2013 wird das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018 angenommen, in dem eine Verstärkung der Massnahmen vorgesehen ist.	
122.21.	Reduce the inequalities in the labour market by adopting and implementing an effective strategy, with special attention to women (The Netherlands);		Der Bundesrat hat die Bekämpfung der Lohnungleichheit in seinen beiden Programmen der aufeinander folgenden Legislaturperioden 2011–2015 und 2015–2019 festgeschrieben. 2015 und 2016 hat das EDI zwei nationale Treffen über die Förderung der Lohnungleichheit im öffentlichen Sektor organisiert.	
122.22.	Take action against income inequality between men and women in similar positions and with a similar degree of work (Spain);		Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 22. Oktober 2014: Zusätzliche staatliche Massnahmen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung (gesetzliche Verpflichtung der Arbeitnehmer, regelmässig eine Lohnanalyse durchzuführen und die Umsetzung von Dritten kontrollieren zu lassen).	
122.23.	Adopt measures to reduce gender inequality in the labour market (Bangladesh);	<u>KdK, EDI/EBGB, EDI/EBG, WBF/SECO, EJPD/BJ, SODK, VDK</u>	Erhöhung der Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen des Bundes; Weiterentwicklung der Instrumente zur Überprüfung der Lohngleichheit; Sensibilisierung, Beratung und Weiterbildungsangebote zugunsten von Unternehmen und öffentlichen Arbeitgebern zur Förderung der Lohngleichheit von Frau und Mann : a) Schaffung guter Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (KMU-Handbuch und Bericht familienfreundliche Arbeitsbedingungen der Kantone und Gemeinden); b) Förderung von Frauen in Führungspositionen durch Informationen guter Praktiken (Bericht Frauen in Verwaltungsräten sowie Frauen in Führungspositionen); c) Hürden für die Arbeitsmarktpartizipation senken, drei Massnahmen: 1) Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung, 2) Beseitigung der steuerlichen "Heiratsstrafe", 3) Änderung der steuerlichen Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten: Die Vorlage sieht eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf Bundes- und Kantonsebene vor, um negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren. Am 6. September 2016 lancierte das EDI zusammen mit den Kantonen und Gemeinden eine Charta der Lohngleichheit. Diese Charta bekräftigt die Entschlossenheit, den verfassungsmässigen Grundsatz von gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit umzusetzen. 30 Kantone und Gemeinden sowie der Bund haben die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor bereits unterschrieben (Stand 31. März 2017).	

122.24.	Continue action to ensure the equality of men and women in the work place , including the implementation of programmes to combat wage gaps (Sri Lanka);		Bundesnahe Betriebe: Am 6. Dezember 2013 legte der Bundesrat die bis 2020 zu erreichende Zielvorgabe von 30 % für die Vertretung der Geschlechter in den Verwaltungsräten bundesnaher Betriebe fest. Grosse börsenkotierte Privatunternehmen: Am 23. November 2016 schickte der Bundesrat im Rahmen der Gesetzesrevision des Aktionärsrechts den Entwurf einer Zielvorgabe in die Vernehmlassung; diese Vorgabe betrifft eine Frauenquote von 30 % (ohne Sanktionen, gemäss dem Grundsatz „comply or explain“) in den Unternehmensleitungen und von 20% in den Verwaltungsräten grosser kotierter Unternehmen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden muss.	
122.25.	Increase its efforts to achieve concrete equality between women and men in the professional framework (Burundi);		Zur Verbesserung der Chancengleichheit will der Bundesrat die Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmenden gesetzlich dazu verpflichten, ihre Lohnpraxis alle vier Jahre zu analysieren und diese Analyse von einer externen Kontrollstelle prüfen zu lassen.	
123.83.	Play an effective role to operationalize the right to development at the international level (Pakistan);	EDA/DEZA, EDA/AMS	Alle vom kantonalen Fonds für internationale Solidarität des Kantons Genf unterstützten Projekte finden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goal – SDG) statt. Die Initiativen bestimmter Organisationen des internationalen Genf, aber auch der Zivilgesellschaft nähern sich ihrer Verwirklichung, um die verschiedene Akteure dabei zu unterstützen, die „gemeinsame Verantwortung“ für das Recht auf Entwicklung zu tragen.	
123.84	Increase assistance to developing countries , up to the level of 0.7 per cent of GNP, in line with UN recommendations (Kuwait); Increase the level of its contribution of official development assistance to reach at least the threshold of 0.7 percent of GNP (Bangladesh);	EDA/DEZA, WBF/SECO, EDA/DV	Das APD-Ziel von 0,7 % bleibt ein langfristiges Ziel der Schweiz und wird als solches in der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 anerkannt. Dadurch bestätigt die Schweiz ihre Zustimmung zu einem internationalen Ziel, das sowohl eine politische als auch eine moralische Verpflichtung darstellt, und unterstreicht ihre Anstrengungen, um trotz aktueller Budgetbeschränkungen das Verhältnis APD/BNE bei rund 0,5% halten zu können.	Die Schweiz bestätigt die politischen Verpflichtungen, die sie in der letzten UPR und unter anderem im Monterrey Consensus (Abs. 42), am Weltgipfel 2005 (Abs. 23b), in der Erklärung von Doha (Abs. 43) und im Abschlussdokument „The Future We Want“ (Abs. 23b) der Konferenz Rio+20 eingegangen ist.
123.86	Continue its leadership in the Human Rights Council on human rights and environment , including through its support to the newly appointed Independent Expert on Human Rights and Environment (Maldives);	EDA/AIO, UVEK/BAFU, EDA/AMS	Unterstützung im Juni 2016 einer Resolution des Menschenrechtsrats zum Klimawandel; Mitglied der Core-Group der im Mai 2017 angenommenen Resolution „Menschenrechte und Umwelt“; Unterstützung der Initiativen des Geneva Pledge im Menschenrechtsrat.	

V. RIGHTS OF SPECIFIC GROUPS			RIGHTS OF SPECIFIC GROUPS	
V. 1.	WOMEN (incl. Discrimination against women, Gender-based violence...)	LEAD: EJPD/BJ EDI/EBG EJPD/SEM	WOMEN (incl. Discrimination against women, Gender-based violence...)	
122.35.	Take new measures, where necessary, concerning female victims of domestic violence (Republic of Moldova);	EJPD/KSMM, EJPD/BJ, EJPD/SEM, EDI/EBG, SODK, KKJPD	Ratifizierung der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); Weiterbildungsworkshops auf den verschiedenen föderalistischen Ebenen; Schaffung der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) im September 2013; Einrichtung von spezialisierten Stellen in mehreren Kantonen, wie beispielsweise im Kanton Schwyz (2016).	Der Bundesrat verabschiedete am 2.12.2016 die Botschaft zur Ratifikation.
122.36.	Continue efforts pursued thus far to combat gender violence (Spain);			
122.37.	Take measures to combat domestic violence , particularly against women (Russian Federation);		Weiterführung der laufenden Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt, inkl. Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten.	
123.73.	Take firm measures against discrimination in all forms and in particular that against foreign women (Viet Nam);	EDI/EBG, EDI/FRB, EDJP/SEM	Finanzhilfe des Bundes für Projekte, welche die Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Geschlecht und Herkunft zum Thema haben (50 Projekte seit 2001 für den Betrag von insgesamt CHF 700 000).	Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist primär Sache der Kantone, die z.T. über spezifische Gesetze verfügen. So wird z.B. zurzeit das Gesetz des Kantons Waadt revidiert und im Kanton Wallis ist per 1. Januar 2017 ein neues Gesetz in Kraft getreten. Auf Bundesebene wird zurzeit eine Verstärkung des zivilrechtlichen und des strafprozessualen Schutzes von Opfern von häuslicher Gewalt geprüft.
123.70.	Specify the criteria that apply to the consideration of violence when extending residence permits for victims of domestic violence , to facilitate their fair, standardised and transparent application (New Zealand);	EJPD/SEM, EJPD/ KSMM, KdK, KKJPD, SODK, EDI/EBG	Mit Rundschreiben (Weisung) an die kantonalen Behörden vom 12. April 2013 hat das Staatssekretariat für Migration SEM detailliert informiert und Handlungsanweisungen erlassen, wie bei Fällen von häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vorgegangen werden soll. Dabei stützt es sich auch auf die massgebende Rechtsprechung des Bundesgerichts, welches die genauen Kriterien bei der Beurteilung von häuslicher Gewalt laufend präzisiert. Die Weisungen des SEM an die kantonalen Behörden werden entsprechend laufend aktualisiert.	Für die Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen sind die Kantone zuständig. Diese prüfen jeden Fall einzeln und sind dabei an die Weisungen des SEM und die Rechtsprechung des Bundesgerichts gehalten. Mit dem Postulat Feri vom 5. Mai 2015 (15.3408) „Aufenthaltsrecht von Opfern ehelicher Gewalt“ wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen seit Inkrafttreten des AuG vorzulegen. Der Bericht wird voraussichtlich im Herbst 2017 vorliegen.
123.71.	Ensure that victims of domestic violence have access to immediate remedies and protection, and review legislation on residence permits with a view to avoiding the effect that the application of the law might have in practice, forcing women to remain in abusive relationships (South Africa);	EJPD/SEM, EJPD/ KSMM, SODK, EDI/EBG	Während der erste Teil der Empfehlung derzeit umgesetzt wird, wurde der zweite Teil bereits erfüllt (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit). Diese Änderung ist seit dem 1. Juli 2013 in Kraft.	Am 1. Juli 2013 trat eine Änderung des Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes in Kraft, die die Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt. Gemäss dieser Bestimmung besitzt eine ausländische Person, deren Aufenthaltsgenehmigung an ihren Familienstand geknüpft ist, das Recht auf eine Verlängerung dieser Genehmigung auch nach der Auflösung der Familie, falls sie das Opfer von häuslicher Gewalt geworden ist. Gemäss früherer Bestimmung bestand das Anrecht auf Verlängerung nur dann, wenn als zusätzliche Bedingung die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland ernsthaft in Frage gestellt war. Weitere Gesetzesänderungen sind derzeit nicht geplant.
122.26.	Continue taking steps so as to reinforce women's representation in leadership and decision-making positions (Romania);	EDI/EBG, SODK, VDK, WBF/SECO, EFD/EPA, DFJP/OFJ, KdK	Personalstrategie 2016–2019 (Sollwerte Frauen in Kaderpositionen); Zielquote Frauenanteil (30 %) für Unternehmen und bundesnahe Betriebe; Entwurf einer Revision des Aktienrechts (mindestens Frauenanteil von 30 % in den Verwaltungsräten und von 20 % in der Geschäftsleitung); bei den kantonalen Massnahmen: Verordnung vom 24. März 2015 des Kantons Baselland, die in den regierungsrätlichen Kommissionen einen Frauenanteil von mindestens 30 % verlangt; Sensibilisierungsmassnahmen der Arbeitgeber in den Kantonen Baselland und Neuenburg; (siehe 122.25).	
123.72.	Take measures to increase the representation of women , including through temporary special measures (Norway); Adopt temporary special measures to increase the participation of women in all fields (Jordan);	EDI/EBG, BJ, SODK, KdK, DEF/SECO	Der Bundesrat nahm am 23. November 2016 eine Vorlage zur Revision des Aktienrechts an, die Geschlechterquoten für Führungspositionen in börsenkotierten Aktiengesellschaften vorsieht. Demnach sollen im Verwaltungsrat mindestens 30 %, in der Geschäftsleitung mindestens 20 % Frauen vertreten sein (BBI 2017 399). Es ist davon auszugehen, dass die Rechtskommission des Nationalrates im 3. Quartal 2017 die Beratung aufnimmt.	Die Schweiz hat alle erforderlichen Massnahmen ergriffen, um die Frauenquote in allen Bereichen zu erhöhen, und wird dies auch in Zukunft tun.
123.74.	Move towards establishing gender equality offices in all cantons to enable coordination at the Federal Level (Trinidad and Tobago);	SODK, EDI/EBG	Sensibilisierungsarbeit bei den Kantonen, namentlich durch Schreiben an die KdK, in dem an den Bundesgerichtsentscheid von 2011 (Verpflichtung der Kantone, organisatorische Massnahmen zu treffen) erinnert wird.	Die meisten Kantone erfüllen diese Empfehlung bereits, allerdings in unterschiedlicher Form. Durch einen Entscheid des Bundesgerichts vom 21. November 2011 sind alle Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung zu ergreifen, insbesondere durch die Schaffung von Fachstellen für Gleichstellung.
V. 2.	CHILDREN (incl. Protection against exploitation, juvenile justice...)	LEAD: EDK, SODK	CHILDREN (incl. Protection against exploitation, juvenile justice...)	
122.43.	Take the measures necessary to amend the Penal Code in such a way that the use of a child between 16 and 18 for prostitution is prohibited (Greece); Take measures to amend the Criminal Code to forbid the involvement of children from age 16 to 18 in prostitution (Uzbekistan);	BJ, EJPD/KSMM, EDI/BSV, EDA/DV	Revision des Strafgesetzbuches (StGB) vom 1. Juli 2014 (Art. 196 StGB).	
122.44.	Increase its efforts to carry out public-awareness campaigns on the negative effects of violence against children, especially corporal punishment (Iran (Islamic Republic of));	BJ, SODK, EDI/BSV, KOKES	Beratung, Sensibilisierung, Information und Elternschulung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV); in den Kantonen bieten verschiedene Stellen Eltern Hilfe und Unterstützung an, namentlich Jugend- und Familienberatung und Früherziehung sowie Kurse speziell für Eltern, die sich mit Erziehungsproblemen oder Krisensituationen auseinandersetzen müssen.	Mit einer Reihe parlamentarischer Motionen wurde versucht, das Schweizer Recht mit einer Bestimmung zu ändern, welche Körperstrafen ausdrücklich verbietet. Das Parlament lehnte derartige Änderungen bisher immer mit der Begründung ab, gemäss einer allgemein akzeptierten Auslegung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sei die Körperstrafe gemäss geltendem Gesetz bereits verboten.
122.46.	Strengthen public policies so that children from disadvantaged backgrounds and foreign origin may enjoy the best possible level of education (Paraguay);	EDK, EJPD/SEM, KOKES	Gewährung zusätzlicher Finanzmittel für Schulen, die sehr viel soziale Arbeit leisten müssen oder Kindergartenpflicht für Kinder (Kanton Aargau); Einführung von Strukturen der Überbrückungsausbildung für junge Leute (Kanton Neuenburg); Schaffung einer Stelle Migration/Betreuung und Erhöhung der Betreuungskapazität in der «Ecole de la transition» (Kanton Waadt).	

123.82.	Continue promoting social values among children and youth through public programs, so that they contribute to their full development and prevent tragedies such as suicide or drug use (Nicaragua);	EDI/BAG, BJ/Straf, SODK, EDI/BSV, KOKES	Im Rahmen der Nationalen Strategie "Sucht" (2015): Verstärkung der Früherkennung und der Frühintervention, indem Informationen und Arbeitsinstrumente zur Verfügung gestellt, Sitzungen organisiert sowie Pilotprojekte und Ausbildungsangebote gefördert werden, zudem wird die Präventionsarbeit der Kantone und der spezialisierten Institutionen im schulischen Bereich mit Hilfe des Netzwerks Schweiz «Bildung und Gesundheit» sowie des Schweizerischen Netzwerks Gesundheitsfördernder Schulen unterstützt; Einrichtung einer gemeinsamen Website durch die lateinischen Kantone (www.santepsy.ch); Tätigkeit der Stelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchtberatung des Kantons Schaffhausen; Schwerpunktprogramm des Kantons Zürich zur Suizidprävention. Auch hat das Bundesamt für Gesundheit 2016 einen Auftrag an Pro Juventute für einen Präventionsfilms zum Thema Cybermobbing vergeben, der in deren Jugendsuizidpräventionskampagne eingebettet ist.		
V. 3. MEMBERS OF MINORITIES		LEAD : EDI/FRB, EDA/DV	MEMBERS OF MINORITIES		
122.14.	Intensify efforts inter alia through education and awareness-raising aimed at combatting prejudices against ethnic minorities (Poland);	EDI/FRB, KdK, EDA/DV, EKR, EDI/FRB	Im Lehrplan der Volksschule des Kantons Schaffhausens sind die Richtziele "Religion und Ethik" sowie "religiöse Spurensuche und Toleranz" formuliert, bei denen es unter anderem darum geht, Verständnis für Menschen anderer Kulturen zu gewinnen.	Der Dialog und die Toleranz gegenüber den verschiedenen auf Schweizer Staatsgebiet vorhandenen Religionen und Gruppierungen wird in erster Linie über die Unterstützung von Projekten der Zivilgesellschaft gefördert. Die FRB finanziert und unterstützt Projekte mit einem Betrag von rund CHF 1 Mio./Jahr (davon ist ein Drittel schulischen Projekten vorbehalten).	
122.15.	Promote inter-ethnic dialogue and tolerance , particularly at the cantonal and communal levels (Poland);		Der Kanton Basel-Stadt (BS) führt fünf Mal pro Jahr einen runden Tisch der Religionen mit rund zwanzig Religionsgemeinschaften durch. Der regelmässige Informationsaustausch mit Religionsgemeinschaften und der Dialog zwischen Jugendlichen und Religionsgemeinschaften wird gefördert. Zudem führt BS mindestens einmal pro Jahr einen runden Tisch zum Diskriminierungsschutz mit Beratungsstellen und Behörden durch. Auch wird die Beratungsstelle "Stopp Rassismus" unterstützt, und BS ist Mitglied in der Städtekoalition gegen Rassismus "ECCAR". Im April 2017 wurde das nationale Forschungsprogramm "Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft" (NFP 76) lanciert. Es zielt darauf ab, Merkmale, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis zu analysieren u.a. auch in Bezug auf jensische Familien.	Der Dialog mit und zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und/oder Gemeinden (Begegnungen zwischen politischen und religiösen Behörden, Gespräche, Woche der Religionen usw.). Der Kanton BS hat z. B. eine Fachstelle für diese Fragen gegründet.	
122.17.	Continue the policy of protection of national minorities and promotion of religious tolerance (Armenia)				
122.20.	Continue its policy to improve the lives of certain categories of persons belonging to minorities, such as the "travellers" (Burundi);				Der Bund beauftragte im Frühjahr 2015 eine Arbeitsgruppe damit, einen Aktionsplan "Jenische, Manouches, Roma" auszuarbeiten. Alle betroffenen Gemeinschaften sind in dieser Gruppe vertreten. Der Aktionsplan sieht Massnahmen in 5 Bereichen vor (Stand- und Durchgangplätze, Bildung, Sozialwesen, Kultur und Identität, Erneuerung der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende). Die FRB unterstützt ausserdem Projekte, welche gegen die Diskriminierung dieser Gruppen vorgehen wollen.
123.50.	Continue efforts to combat racial discrimination, particularly against migrant workers and their families, religious minorities, particularly against Muslims , and linguistic minorities (Libya);				Siehe 123.32. (Hauptsächlich zu den Kantonalen Integrationsplänen).
123.51.	Take more effective measures to combat racism, racial discrimination and xenophobia against minority groups in the country, in particular the Muslims (Malaysia);			Siehe 123.50.	
123.52.	Step up awareness-raising campaigns and encourage dialogue with different religions and ethnic groups to establish legal mechanisms to facilitate access of all migrants to their rights (Libya);	EDI/FRB, EJPD/SEM, KdK, EDA/DV	Siehe Kommentare: 123.32 + 123.51.	Die Schweiz wird den Dialog mit unterschiedlichen Religionen und ethnischen Gruppen weiterhin fördern und erleichtern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass lokal geführte Gespräche sich am besten dafür eignen, pragmatische und angemessene Lösungen zu finden. Die kantonalen Regierungen werden die bestehenden Massnahmen zur besseren Information und Sensibilisierung sowie die zahlreichen Aktivitäten zwischen den kulturellen und religiösen Gemeinschaften und den lokalen Behörden im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme weiterführen und sie verstärken.	
V. 4. MIGRANTS & REFUGEES		LEAD: EJPD/SEM	MIGRANTS & REFUGEES		
122.10.	Intensify its efforts to fight discrimination and intolerance, mainly towards asylum seekers, migrants and persons of African origin (Tunisia);	EJPD/SEM, EDI/FRB, KdK			
122.16.	Continue measures for the implementation of effective migration policies (Armenia);				
122.18.	Address the situation of migrants and travellers (Bangladesh);				
122.7.	Complement the efforts in the field of the integration of foreigners with an active commitment to fighting discrimination (Ecuador);	EJPD/SEM, EDI/FRB, KdK, EDA/DV	Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sehen Massnahmen zur gezielten Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung jeder potenziell betroffenen Bevölkerungsgruppe vor (schweizerische und ausländische Staatsangehörige, Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene usw.).		
122.13.	Continue its efforts to ensure a better integration of foreigners in the Swiss society (Angola);		Am 16. Dezember 2016 wurde die Integrationsvorlage von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Diese Gesetzesänderungen dienen der besseren Integration von Migrantinnen und Migranten, beispielsweise der besseren Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen.		
122.19.	Ensure protection of refugees, migrants and members of their families, including their social integration in line with international standards (Belarus);		Siehe Empf. 122.10.		
123.40.	Pay more attention to monitoring and combatting violations of the rights of religious and national minorities, including through the possible development of corresponding programmes which would take into account the ethno-cultural traditions of migrants, and, at the same time, help their integration in the Swiss society (Russian Federation);		Nach einer ersten Laufzeit von 2014–2017 werden die Kantonalen Integrationsprogramme für den Zeitraum von 2018–2021 fortgesetzt. In den Programmvereinbarungen mit den Kantonen wird ein besonderer Akzent auf die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Integrationsmassnahmen in allen Bereichen (Beratung und Information, soziale und berufliche Integration, Zugang zu Bildung) gelegt.		
123.42.	Increase efforts designed to reinforce mutual understanding between the migrant communities and Swiss society in general (Turkey)		Die Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration sind Teil der kantonalen Integrationsprogramme. In diesem Bereich sind insbesondere die Gemeinden und Städte sehr aktiv. Ab 2018 werden die Massnahmen für eine soziale Integration unter dem Titel "Zusammenleben" zusammengefasst mit einem Fokus auf der Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses. Ausserdem wird der Integrationsdialog zwischen den staatlichen Akteuren (Bund, Kantone und Gemeinden) und der Zivilgesellschaft (NGO, Vereinigungen, Migrantengemeinschaften usw.) fortgesetzt.		

122.11.	Provide access for all asylum and repatriation detainees to attorneys , as well as consular notification and access consistent with applicable international legal obligations, including Article 36 of the Vienna Convention on Consular Relations, to detained foreign nationals (United States);	<u>EJPD/SEM, BJ/ Straf.</u> KKJPD, EDA/DV, EDA/AMS (HUPO)		
123.46.	Continue to take the necessary steps to prevent incidents of acts of violence with racist and xenophobic reasons by security agents against foreigners, immigrants and asylum seekers and to bring to justice the perpetrators of such acts (Brazil);	<u>KKJPD, BJ/Straf.</u> EDI/FRB, EJPD/SEM, EDA/DV		
123.47.	Put in place independent inquiries on the use of excessive force during deportations (France);	<u>KKJPD, EJPD/SEM, BJ.</u> EDA/AMS (HUPO)	Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) führt ein unabhängiges Rückführungsmonitoring und überwacht die Vorgehensweise der Begleitpersonen. Die Beobachterinnen und Beobachter melden ihre Beobachtungen anhand eines standardisierten Fragebogens. Diese Informationen werden danach in der NKVF diskutiert und in Empfehlungen umformuliert. Die betroffenen Behörden werden mündlich (im Rahmen eines besonderen Dialogs) und schriftlich (zur Stellungnahme) darüber informiert. Die NKVF ist jedoch in keiner Weise befugt, unabhängige Untersuchungen zu führen oder über einzelne Fälle zu entscheiden.	
123.55.	Take more active measures to decrease the level of unemployment of migrants , particularly among women and young people (Russian Federation);	<u>VDK, WBF/SECO.</u> EJPD/SEM	Sprachkurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund, die in verschiedenen Kantonen angeboten werden, z.B. Schaffhausen und Appenzell-Innerrhoden.	Zur Senkung der Arbeitslosigkeit bei Migranten und vor allem bei Frauen und jungen Leuten wurden beispielsweise aktive Massnahmen im Rahmen des KIP, der Strategie zur Armutsbekämpfung und des neuen Schwerpunkts der staatlichen Arbeitsvermittlung ergriffen.
123.56.	That the Federal authorities take a closer interest in ensuring that the concerns of irregular migration are handled at the cantonal levels with similar empathy, in a manner consistent with the spirit of international human rights and humanitarian law (Nigeria);	<u>KdK, SODK, KKJPD,</u> <u>EJPD/SEM</u>	Die Bundes- und Kantonsbehörden tauschen sich regelmässig aus, um Best Practices zu teilen und Ansprechpersonen zu schulen. Während der Schulungen werden die rechtlichen Grundsätze bezüglich illegaler Migration und Rückführung behandelt.	
V. 5. ELDERLY		ELDERLY		
122.41.	Consider the possibility of enhancing the measures required for the protection of the rights of the elderly (Argentina);	<u>EDI/BSV, EJPD/BJ,</u> <u>DFI/OFSP, KOKES,</u> <u>WBF/SECO, EDA/DV</u>	Strategie im Bereich Alterspolitik von 2007 Reform der Altersvorsorge vom 17. März 2017 Studie zu den Menschenrechten älterer Personen des SKMR (begonnen 2016, noch am Laufen)	